

# Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern und Sitzungen der Verfassungscommission : März

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern**

Band (Jahr): - **(1831)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Freitag,

den 4. März 1831.

### An unsre Mitbürger!

Der Verfassungsrath des Cantons Bern, die Behörde, welcher das Land die Entwerfung der Grundgesetze, nach denen künftig dieser Stand regiert werden soll, übertragen hat, ist nun versammelt, und wird sich angelegen sein lassen, seine Verrichtungen möglichst zu befördern. Er ersucht seine Committenten vertrauensvoll dem Ergebnis seiner Arbeit entgegen zu sehen. Von ihrem besonnenen ruhigen Charakter hat der Verfassungsrath keinerlei aus Mißtrauen entspringende Störungen zu besorgen, aber billige Rechnung soll er der warmen Theilnahme tragen, die jeden guten Bürger unsers Vaterlandes belebt; daher erachtet er es seiner Pflicht, von dem Fortgange der Geschäfte unausgesetzt vollständigen und getreuen Bericht im ganzen Lande zu verbreiten, zu welchem Ende dieses Blatt von Zeit zu Zeit, doch nicht an festgesetzten Tagen, erscheinen wird.

Es wird bei Anlaß der Erscheinung des ersten Blattes, zu Verhütung von Mißverständnissen, angezeigt, daß dem Verfassungsrathe keinerlei Regierungsgeschäfte auffallen, — alle laufenden Geschäfte werden einstweilen von den unter der bisherigen Regierung stehenden Behörden und Beamten besorgt.

### Erste Sitzung.

Montag den 28. Februar 1831.

Die Sitzung wird durch den Alterspräsidenten, Herrn Flückiger, von Dürrenroth, eröffnet mit der

#### 1) Untersuchung der Vollmachten.

Nach Ablefung eines Schreibens der Lit. Ständekommission vom 26. Februar, und durch Namensaufruf nach obigem Verzeichniß, wurden die Einberufungsschreiben eingesehen und mit dem Verzeichnisse übereinstimmend gefunden.

Herr Kohler, von Bruntrut, war abwesend	1
Gegenwärtig sind Gewählte	106
Zu wählen sind noch	4

111

#### 2) Wahl eines Präsidenten.

Mit 56 gegen 45 Stimmen ward die geheime Abstimmung beschlossen.

Stimmen erhielten:

Herr Rathsherr Eschärner	89
— — Bürki	4
— — von Kerber	2
— Fürsprech Hahn	3
— von Fellenberg von Hofwyl	1
— Professor Schnell	2
— Procurator Güdel	2
ungültig	2

105

Also erwählt Mhghr. Rathsherr Eschärner, welcher das Präsidium sogleich übernimmt.

### 3) Wahl des Büreaus.

#### a. Wahl der Sekretärs.

Mit großer Stimmenmehrheit ward beschlossen: zwei deutsche und zwei französische Sekretärs zu erwählen, durch das offene Stimmenmehr.

Erster deutscher Sekretär:

Mit 77 Stimmen wird erwählt:

Herr Lehenkommissar Wyß.

Zweiter deutscher Sekretär:

Mit 94 Stimmen wird erwählt:

Herr Stadtschreiber Schnell von Burgdorf.

Erster französischer Sekretär.

Mit 83 Stimmen wird in der zweiten Abstimmung erwählt:

Herr Watt von Delsberg.

Zweiter französischer Sekretär.

Mit 69 Stimmen wird erwählt:

Herr Carl Neuhaus von Biel.

#### b. Uebersetzer.

Es ward vorgeschlagen, weil die Deputirten des Jura selten deutsch verstehen, und noch seltener unsere Provinzialsprache, und weil auch von den deutschen Mitgliedern sehr viele das französische nicht wohl verstehen, besonders wenn es schnell gesprochen werde, — da es aber höchst wichtig sey, daß man nicht nur die Schlüsse, welche vorgebracht werden, sondern auch die Hauptgründe und die Abstimmungsfragen genau kenne: so sollten Uebersetzer erwählt oder angestellt werden.

Dagegen bemerkte man, daß dieses Uebersetzen der Verhandlungen äußerst zeitraubend sey, und die Constitutionsarbeit unendlich verlängere.

Es wird auch darauf angetragen, doch nur die Schlüsselanträge der Botanten und die Abstimmungsfragen zu übersetzen.

Die Frage, ob man Uebersetzer anstellen wolle, ward mit großer Mehrheit bejahend entschieden.

Und 58 Stimmen setzten, gegen 42, die Anstellung von zweien fest, eines Uebersetzers vom Deutschen ins Französische, und eines Uebersetzers vom Französischen ins Deutsche.

Die Frage, ob die ganzen Reden, oder nur der Hauptinhalt, oder nur die Anträge, Schlüsse und Abstimmungsfragen übersetzt werden sollen, ward für das Reglement aufgeschoben.

Die Frage, ob sie in dem Mittel der Versammlung, oder außer denselben gewählt werden sollen, ward mit 57 gegen 40 Stimmen verschoben, und dem Bureau zur Begutachtung übertragen.

Provisorisch erboten sich die Herren Professor Schnell, Watt, Ganguillet und Carl Neuhaus zum Uebersetzen; welcher Antrag angenommen wird.

#### c. Stimmenzähler.

Es ward beschlossen, sechs zu wählen, von denen immer zwei abwechselnd funktionieren werden.

Gewählt wurden durch das offene Stimmenmehr, die Herren

Demler	mit großer Mehrheit.
Probst	dito.
Miescher	dito.
Kernen	mit 56 Stimmen.
Belrichard	mit großer Mehrheit.
Stoekmar	mit 55 Stimmen.

### 4) Vorberathung des Deliberationsreglementes.

Zur Vorberathung des Berathungsreglementes ward mit 57 Stimmen eine Commission von sieben, gegen 48 Stimmen welche nur fünf wollten, beschlossen.

Die Wahl ward einstimmig dem Präsidium überlassen, welches die Commission bildete aus den Herren

Koch.	Güdel.
Bautrey.	Moschard.
Hahn.	Geysler.
Helg.	

### 5) Gottesdienst, vor dem Anfang der eigentlichen Arbeiten.

Im Namen vieler Mitglieder fragte das Präsidium, ob der Verfassungsbrath seine Arbeiten mit dem Besuche eines Gottesdienstes Mittwochs 9 Uhr in der Heil. Geist-Kirche, zu Anhörung einer Predigt von Herrn Pfarrer Luz und Anrufung des göttlichen Beistandes zu dem schwierigen und für unser Vaterland so wichtigen Werk, beginnen wolle?

Dieser Antrag ward, — mit Anerkennung des schönen Zweckes und der Würdigkeit der Einleitung der Berathungen durch Anrufung des göttlichen Beistandes, — allgemein gebilligt; jedoch beschlossen, nur individuell, nicht in feierlichem Zuge, die Kirche zu besuchen.

### 6) Kommunikation mit der Standescommission.

Es ward ein Schreiben derselben abgelesen, durch welches sie dem Verfassungsbrath alle nöthigen Hülfleistungen für das Sekretariat und sonst anbietet.

Der Verfassungsbrath beschloß: dieses Anerbieten durch das Bureau zu verdanken und der Standescommission seine heutige Constituirung anzuzeigen.

### 7) Wahl eines Vizepräsidenten.

Die Frage, ob ein Vizepräsident gewählt werden solle, wird auf das Reglement aufgeschoben.

### 8) Publikation der Verhandlungen.

Auf den Antrag, daß so bald möglich für regelmäßige Publikation der Verhandlungen des Verfassungs Rathes durch ein gedrucktes Bulletin, und allfällig auch für Aufnahme aller Einsendungen über Verfassungsangelegenheiten in dasselbe gesorgt werde, — ward

a) Dem Bureau der Auftrag erteilt, für die Einleitungen dazu, Redaktion, Druck ic. zu sorgen.

b) Die Frage über Ausdehnung dieses Blattes auf einen nicht offiziellen Anhang auf das Reglement verschoben.

Der Vorschlag, das Blatt mit einer Auseinandersetzung des Zweckes eines Verfassungsrathes zu eröffnen, wird einmüthig angenommen.

Der Präsident hebt die Sitzung auf, und setzt die zweite auf Mittwoch nach dem Gottesdienst fest.

## Zweite Sitzung.

Mittwoch den 2. Merz 1831.

(Unter Vorsitz Anghbrn. Rathsherrn Tschärner.)

1) Dankbezeugung an Herrn Pfarrer Luz, Druck und Verbreitung seiner Rede.

Innigst gerührt vom Inhalt der religiösen Rede des Herrn Pfarrer Luz, bei Anlaß der Eröffnung des Verfassungs Rathes, beschließt die Versammlung, diesem würdigen Geistlichen ein verbindliches Dankschreiben zu adressieren und denselben zu bitten, den Druck der Rede und die Bekanntmachung derselben zu gestatten.

Herr von Fellenberg und Herr Kasthofer übernehmen den Auftrag, Herrn Luz das Dankschreiben im Namen der Versammlung zu überreichen.

Vorausgesetzt, daß Herr Pfarrer Luz dem Wunsche des Verfassungs Rathes entspricht, soll seine Rede auf Kosten des Staates in beiden Sprachen gedruckt, jedem Glied des Verfassungs Rathes ein Exemplar zugestellt und sodann gehörig bekannt gemacht werden.

2) Ablefung des Protokolls vom 28. Febr. 1831.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und stillschweigend gutgeheißen.

3) Bestimmung des Lokals der Sitzungen — suspendirt.

Die Frage: Ob der Verfassungs Rath seine Arbeiten in der Hauptstadt, an dem ihm von der Lit. Standeskommission angewiesenen Orte fortsetzen oder ein andres Lokal bestimmen wolle? wird fast einhellig der Deliberation entzogen.

### 4) Anstellung von Dolmetschern.

Auf den Antrag der Kanzley, wird beschlossen, einzuweisen zu versuchen, ob die Stelle von Uebersetzern nicht durch Mitglieder der Versammlung vertreten werden könnte?

### 5) Behandlung des Berathungsreglements.

Das Projekt-Berathungsreglement, so weit dasselbe vorgefertigt, wird abgelesen. Herr Oberst Koch entwickelt die Wichtigkeit und die Bestandtheile desselben, so wie die Folgen zweckmäßiger Bestimmungen dieser Richtschnur auf den Gang der Verfassungsarbeiten; unter Entschuldigung, daß nur das erste Hauptstück noch vorgelegt werden könne. Dann geht derselbe auf die einzelnen Artikel des Reglements über.

Folgendes sind die Bestimmungen des ersten Hauptstücks:

## Reglement

für den

Verfassungsrath des Cantons Bern.

### I. A b s c h n i t t.

Organisation des Verfassungsraths.

§. 1. Der Verfassungsrath des Cantons Bern besteht in Folge der Verordnung der hohen Standescommission vom 16. Jenner 1831 aus 111 Mitgliedern.

§. 2. Der Verfassungsrath hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche durch das geheime absolute Stimmenmehr der Versammlung ernannt werden.

§. 3. Der Präsident leitet die Versammlung und ihre Verhandlungen. Er soll die Ordnung und die Vorschriften des Reglements für die Beratungen handhaben und ist dafür dem Verfassungsrathe verantwortlich.

Zu diesem Endzweck hat er das Recht:

- 1) Den Verfassungsrath zusammenzuberufen;
- 2) Seine Sitzungen zu eröffnen und aufzuheben; Vertagung und Auflösung der Versammlung hängt von der Versammlung selbst ab.
- 3) Die zu erörternden Gegenstände der Berathung zu unterwerfen und zu dieser Berathung vorzutragen, ohne daß er dabei seine persönliche Meinung äußern soll.

4) Die gefallenen Meinungen zu fördern, ins Mehr zu setzen, und die Beschlüsse der Versammlung zu eröffnen.

5) Der Präsident entscheidet bei der Gleichheit der Stimmenzahl zweier entgegensehender Meinungen. Bei Wahlverhandlungen stimmt er jedoch mit, und bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet das Loos. Der Präsident unterzeichnet nebst dem Sekretariat das Protokoll der Versammlung und die daraus gezogenen Ausfertigungen.

§. 4. Der Vicepräsident tritt in die Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten, wenn der letztere abwesend ist oder ihm das Präsidium überträgt.

§. 5. Die sämmtlichen Scripturen des Verfassungsrathes besorgt das Sekretariat. Es besteht aus zwei deutschen und zwei französischen Sekretärs, die durch das absolute Stimmenmehr des Verfassungsrathes ernannt werden.

§. 6. Die Sekretärs sollen die gemachten Vorschläge und die genommenen Beschlüsse niederschreiben und die nöthigen Ausfertigungen besorgen.

§. 7. Die Protokolle des Verfassungsrathes und die nöthigen Ausfertigungen der Beschlüsse desselben werden, nebst dem Präsidenten, von allen vier Sekretärs unterschrieben. Für die Correspondenz genügt hingegen die Unterschrift des Präsidenten und eines Sekretärs.

§. 8. Das Sekretariat soll die Herausgabe eines öffentlichen Blattes beaufsichtigen und besorgen, durch welches die in dem Artikel 12. bezeichneten Gegenstände bekannt gemacht werden.

§. 9. Die sechs Stimmenzähler, welche durch das absolute Stimmenmehr des Verfassungsrathes ernannt werden, haben die in öffentlicher oder geheimer Abstimmung gefallenen Stimmen zu sammeln, zu zählen und das Ergebnis der Abstimmung dem Präsidenten anzuzeigen. Sie wechseln je zu zwei unter sich für ihre Amtsverrichtungen ab.

§. 10. Der Verfassungsrath wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte zwei Dolmetscher. Sie sollen in möglichst gedrängter Kürze den Hauptinhalt der Vorträge und die Schlüsse derselben in der andern Sprache wiedergeben.

Die Diskussion hebt an.

Auf den Antrag: daß das vorliegende erste Hauptstück, das zum größten Theil bereits in Vollziehung gesetzt

sey, nicht artikelweise sondern seinem ganzen Inhalte nach in Berathung kommen möchte, wird, nach vorheriger Uebersetzung desselben, beschlossen: mit 63 Stimmen gegen 37.

Es solle das erste Hauptstück des Deliberationsreglements artikelweise in Umfrage gesetzt werden.

Dasselbe wird in seinem ganzen Inhalte angenommen, mit dem einzigen Beisatz zur zweiten Unterabtheilung des §. 3.

„Vertagung und Auflösung der Versammlung hängt von der Versammlung selbst ab.“

Der Wunsch: daß die Redaktion der verschiedenen Theile des Reglements immer sogleich überfetzt und dem Verfassungsrathe in beiden Sprachen vorgelegt werden möchte, wird der Commission zur Berücksichtigung empfohlen.

6) Wahl eines Vicepräsidenten.

Es wird zur Wahl eines Vicepräsidenten geschritten und im geheimen Stimmenmehr ernannt:

Hghr. Rathsherr von Verber mit	77 Stimmen,
die übrigen Stimmen vertheilen sich auf	
die Herren von Jellenberg von Hofwyl	7
Hahn, Oberstlieutenant	6
Schnell, Professor	3
Bürki, Rathsherr	1
Koch, Oberstlieutenant	8
Moschard	1

103

7) Herausgabe eines Tageblatts.

Da nach §. 8. des Reglements von der Canzlei die Herausgabe eines Tageblatts der Verhandlungen des Verfassungsrathes besorgt werden soll, so erhält dieselbe vorerst den Auftrag, ein solches Blatt in beiden Sprachen, gefördert, herauszugeben und zwar alsogleich.

Die Verhandlungen des Verfassungsrathes, die den offiziellen Theil ausmachen, werden wörtlich abgedruckt, der nicht offizielle Theil wird bis zu weiterer Behandlung des Reglements suspendiert.

Die Canzlei wird die Verbreitung des Blattes in alle Theile des Cantons veranstalten.

Die Sitzung wird aufgehoben, und der Anfang der folgenden auf Morgen, Donstags den 3. März um 9 Uhr Vormittags festgesetzt.

# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Sonntag,

den 6. März 1831.

### Dritte Sitzung.

Donnerstag den 3. März 1831.

(Unter Vorsitz Hnhghrn. Rathsherrn Escharner.)

#### 1) Genehmigung des Protokolls.

Das Protokoll der Sitzung vom 2. ward ohne Bemerkung angehört und genehmigt.

#### 2) Festsetzung von Hauptgrundsätzen der Verfassung.

Es wird der Antrag gemacht, einer kleinen Commission die Berathung der Hauptgrundsätze, welche der Verfassung zum Grunde gelegt werden müssen, aufzutragen, damit Zeit gewonnen, eine große Commission zur Bearbeitung des Verfassungsprojectes niedergesetzt, und die Sitzungen des Verfassungsrathes vertagt werden können.

Auf die Bemerkung, daß das Reglement Anlaß geben werde, diesen Gegenstand vorzubringen und zu behandeln, ward der Antrag mit großer Mehrheit verschoben.

#### 3) Fortsetzung des Berathungsreglementes.

Die Fortsetzung der artikelweisen Berathung des von der Commission vorgelegten Projectes wird beschlossen.

§. 11. Auf den Wunsch mehrerer Mitglieder, daß für Eine Abwesenheit keine Anzeige bei dem Präsidium vorgeschrieben werde, sondern nur für die Abwesenheit von mehr als einer Sitzung, ward der Artikel in diesem Sinne abgeändert.

§. 12. Ein Mitglied schlägt täglichen Namensaufruf vor, damit das Präsidium die Absenzen kenne. Dagegen wird vorgeschlagen, die Vornahme des Namensaufrufes der Anordnung des Präsidiums zu überlassen, oder vorzuschreiben, daß ihn 5 Mitglieder verlangen können.

Auch werden die mit vorgeschriebenem Namensaufruf verbundenen Schwierigkeiten erörtert.

Mit großer Mehrheit beschließt die Versammlung: den Namensaufruf nicht gänzlich auszuschließen.

Einstimmig wurde er von dem Verlangen von fünf Mitgliedern abhängig gemacht, mit dem Zusage, daß die gegen das Reglement Abwesenden in dem Protokoll zu bemerken seyen. In diesem Sinn wird ein Anhang zum Artikel erkannt.

§. 12. Ein Mitglied trug auf Weglassung der Verantwortlichkeit für Einsendungen in das Verfassungstagblatt an, weil man nur der öffentlichen Meinung verantwortlich sey, da kein Preßgesetz existiere.

Dagegen ward bemerkt, die Verfasser seyen immerhin gegen die bestehenden Gesetze verantwortlich.

Ein anderes Mitglied fand die Beschränkung, daß die Artikel in anständiger Form geschrieben seyn müssen, wegen der vorgeschriebenen Namensunterschrift überflüssig, und es wünschte, daß der Abdruck des Namens des Einsenders nicht gegen seinen Willen statt habe und die Unterschrift im Manuscript genüge.

Mit großer Mehrheit wird die Verantwortlichkeit beibehalten, hingegen den letztern Bemerkungen beige- stimmt, und in diesem Sinn der Artikel abgeändert.

§. 13. Die Vertheilung des Blattes nach Wahlmännern ist zwar nicht mit der Bevölkerung übereinstimmend, aber entspricht der durch den Antheil an den Wahlen fund gewordenen Theilnahme am Verfassungswerke.

Mit dem Zusage, daß auch an die Dorf- und Wirtelsgemeindevorsteher im alten Canton und an die Gerichtstatthalter im Jura, Blätter gesandt werden sollen, ward der Artikel angenommen.

Die verschiedenen Vorschläge, Schnellschreiber anzustellen, welche die ganzen Reden niederschreiben müßten; die Oeffentlichkeit der Sitzungen zu gestatten; oder einen Zeitungsredaktoren zuzulassen, welcher den Hauptinhalt der Verhandlungen auffassen könnte; werden einer nach dem andern beseitigt, weil keine Schnellschreiber gefunden werden, und das Lokal zu klein ist. Die Versammlung, indem sie dem Grundsatz der Oeffentlichkeit gänzlich huldigt, glaubt nach ihren Mitteln und den Umständen gemäß durch die Bekanntmachung aller Verhandlungen in dem Tagblatte vollständig gesorgt zu haben.

Ein Artikel, welcher festsetzen sollte, auf welche Weise Bittschriften und Eingaben an den Verfassungsrath gelangen können, ward ganz überflüssig gefunden und wegzulassen beschlossen.

§. 14. Ein Mitglied glaubte, die Wichtigkeit der Verhandlungen gestatte nicht dieselben zu beginnen oder fortzusetzen, wenn nur 56 Mitglieder anwesend seyen, und schlug zwei Drittheile, also 74, als Minimum vor.

Auf die Bemerkung, daß wenn die Zahl groß angenommen werde, es jederzeit einer Partie möglich sey, durch Nichterscheinen oder Ausretren die Fortsetzung einer Verhandlung zu verhindern, stimmte die große Mehrheit für den Artikel.

§. 15 bis 20. Wurden ohne Bemerkungen angenommen.

Es ward eine Vorfrage aufgeworfen, ob man nicht, um Zeit zu gewinnen, die folgenden Artikel in den Einen verwandeln wolle, durch welchen die Leitung der Verhandlungen ganz dem Präsidenten überlassen würde, der in Zweifelsfällen die Versammlung zu befragen hätte?

Auf die Bemerkung, daß diese häufigen Anfragen und Abstimmungen in einzelnen Fällen, über Formfragen, zeitraubender seyen, als die Behandlungen der Artikel, ward die unmittelbare Fortsetzung dieser Behandlung mit großer Mehrheit erkannt.

§. 21 und 22. Angenommen.

§. 23. Viele Mitglieder verlangten, daß jedes Mitglied in Einer Umfrage mehr als einmal das Wort sollicit nehmen können. Es müsse doch eine Replik erlaubt seyn, wenn man widerlegt werde; sey diese nicht erlaubt, so werden die bisher bloß kurz und gleichsam gesprächsweise vorgebrachten Meinungen sich in lange gekünstelte Reden verwandeln.

Dagegen ward bemerkt, daß dieses öftere Reden eines Mitgliedes in keiner geordneten Versammlung erlaubt sey, daß es in Disputationen ausarte, daß ein fol-

gender Artikel jedem Mitgliede gestatte, über einen wichtigen Gegenstand eine zweite Umfrage zu verlangen.

Nachdem mit 61 Stimmen gegen 32 beschlossen worden, nicht in allen Fällen ein zweites Reden zu untersagen, vereinigte man sich mit großer Mehrheit, nach Beseitigung mehrerer Verbesserungsvorschläge, zu demjenigen, daß man zum zweiten Male, auf die besondere Anfrage bei dem Präsidium hin, sprechen dürfe, wenn man mißverstanden worden sey; daß man sich aber alsdann auf die Hebung des Mißverständnisses beschränken müsse.

§. 24. Genehmigt, mit dem Zusatze, daß auch schriftliche Meinungsäußerungen in der Versammlung gestattet seyen, wenn der Vortragende erklärt, er habe sie selbst verfaßt; diese seyen den nämlichen Vorschriften wie die mündlichen Vorträge unterworfen.

§. 25 bis 27. Angenommen.

Die angenommenen Artikel mit den Veränderungen und Zusätzen sind folgende:

## R e g l e m e n t

für den

### Verfassungsrath des Cantons Bern.

#### II. A b s c h n i t t.

##### Form der Verhandlungen.

##### I. A b t h e i l u n g.

##### Allgemeine Vorschriften.

§. 11. Kein Mitglied des Verfassungsrathes soll sich auf so lange aus dem Sitzungsorte entfernen, daß es zwei Sitzungen des Verfassungsrathes versäumen würde, ohne die Erlaubniß des Präsidenten; und für eine Abwesenheit, welche die Versäumniß von mehr als 3 Sitzungen nach sich ziehen würde, wird die Erlaubniß des Verfassungsrathes erfordert. Fünf Mitglieder können nach Belieben einen Namensaufruf verlangen; die gegen das Reglement Abwesenden werden im Protokoll bemerkt.

§. 12. Die Verhandlungen des Verfassungsrathes werden durch ein öffentliches Blatt in deutscher und französischer Sprache bekannt gemacht werden, welches in einem offiziellen Theile den Abdruck des Protokolls enthält; in einem nichtoffiziellen Theile, soweit es der Raum des Blattes gestattet, hingegen Aufsätze und Eingaben, die sich auf die Verfassungsarbeiten beziehen, und deren Auswahl dem Sekretariat überlassen ist.

Dergleichen Aufsätze und Eingaben müssen von dem

für dieselben verantwortlichen Verfasser unterschrieben seyn; die Unterschrift wird aber nur mit Bewilligung des Verfassers abgedruckt.

§. 13. Dieses öffentliche Blatt wird auf Kosten des Staats gedruckt, und einem jeden Mitgliede des Verfassungsrathes werden fünf Exemplare desselben unentgeltlich zugestellt. Unentgeltlich soll ferner jedem Oberamtmann, jedem Pfarrer, jedem Gerichtsstatthalter, jedem Gemeindevorsteher und jedem Wahlmann zu Händen seiner Gemeinde und zur Mittheilung an seine Mitbürger, ein Exemplar durch das Sekretariat zugesendet werden. Uebrigens ist dem Buchdrucker gestattet, das öffentliche Blatt auch an Privatpersonen zu versenden, welche dasselbe zu besitzen wünschen.

§. 14. Die Sitzungen des Verfassungsrathes können nicht eröffnet werden, es seyen dann wenigstens sechs und fünfzig Mitglieder desselben, als die Mehrheit seiner Gesamtzahl, anwesend.

Nach der Eröffnung einer Sitzung sind die Beschlüsse rechtskräftig, welche die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder der Versammlung genommen hat.

§. 15. Wenn nur eine Meinung eröffnet wird; so geschieht das Abstimmen durch das Handmehr. Wenn hingegen über verschiedene Meinungen abgestimmt werden muß; so wird durch das Aufstehen abgestimmt. Die Form der geheimen Abstimmung ist in dem dritten Abschnitt bestimmt.

§. 16. Im Anfang einer jeden Sitzung wird das Protokoll der vorhergehenden Sitzung in deutscher und französischer Sprache abgelesen und von dem Verfassungsrathe genehmigt oder verbessert. Die Form der Berathung hierüber unterliegt den allgemeinen Vorschriften über die Berathung und Abstimmung.

§. 17. Am Ende einer jeden Sitzung wird der Präsident dem Verfassungsrathe die Zeit seines nächsten Zusammentrittes anzeigen; und wann dieses nicht geschehen kann, oder wenn er den Verfassungsrath in der Zwischenzeit zusammenberufen will, so soll dieses mit Einberufungskarten geschehen, welche an dem Orte abgegeben werden, die ein jedes Mitglied des Verfassungsrathes dem Sekretariat als seine Wohnung angezeigt haben wird.

§. 18. Wenn ein Mitglied des Verfassungsrathes einen Antrag zu machen gedenkt, der nicht an der Tagesordnung des Präsidenten ist; so soll es denselben vor der Eröffnung der Sitzung dem Präsidenten schriftlich einreichen, welcher den Antrag mit möglichster Beförderung, aber mit dem Vorzug für wichtigere Geschäfte, der Versammlung zur Berathung vortragen wird.

§. 19. Die Versammlung kann einen jeden Antrag oder jeden durch die Tagesordnung vorkommenden Gegenstand, zur Untersuchung an eine wirklich bestehende oder neu zu ernennende Commission verweisen. Sie bestimmt ohne Umfrage hierüber durch das bloße Abstimmen: ob der Präsident die Commission zu ernennen habe, oder ob sie selbst dieselbe ernennen wolle, und aus wie viel Mitglieder dieselbe bestehen solle. Das zuerst ernannte Mitglied ist der Präsident dieser Commission, wenn nichts anderes durch die Versammlung verfügt wird.

§. 20. Jedes laute Gespräche oder jedes Geräusch ist untersagt, durch welches ein Redner gestört werden könnte.

Es ist besonders untersagt, einem Redner in die Rede zu fallen.

Jedes laute Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung einer Rede oder eines Antrages ist untersagt.

## II. A b t h e i l u n g.

### Form der Umfragen und des Abstimmens.

§. 21. Der Präsident eröffnet der Versammlung den Gegenstand der Berathung, wie es in diesem Reglement vorgeschrieben ist.

§. 22. Sodann fragt er den Berichtstatter der Commission um seinen mündlichen Bericht an, nachdem der schriftliche Antrag derselben abgelesen seyn wird, wenn eine Commission den Gegenstand vorherathen hat. Dieser Berichtstatter entwickelt in gedrängter Kürze mündlich die Gründe der Commission-Anträge. Hierauf fragt der Präsident an: ob eines der Mitglieder der Commission den Bericht zu vervollständigen habe. Diese Berichterstattung zählt nicht für das Recht der berichterstattenden Mitglieder, im Verlauf der Umfrage ihre persönliche Meinung auszusprechen.

Wird ein besonderer Antrag der Berathung unterworfen, so fragt der Präsident den Verfasser des Antrages vorerst namentlich über denselben und seine Gründe an.

Ist endlich ein Gegenstand zu berathen, der weder durch eine Commission vorherathen worden, noch als Folge eines persönlichen Antrages zur Berathung kommt, so fragt der Präsident entweder den Vicepräsidenten, wenn er zugegen ist, oder in seiner Abwesenheit ein anderes beliebiges Mitglied der Versammlung namentlich um die Eröffnung seiner Meinung an.

§. 23. Hierauf wird die allgemeine Umfrage eröffnet, bei welcher ein jedes Mitglied des Verfassungsrathes in der Regel nur ein Mal über den nämlichen Berathungsgegenstand spricht. Wenn jedoch ein Antrag mißverstan-



den worden ist, so hat der Antragsteller das Recht, von dem Präsidenten das Wort zu verlangen, um das Mißverständnis zu heben. Das Wort darf ihm nicht verweigert werden; er soll sich aber auf diese Berichtigung des Mißverständnisses beschränken.

§. 24. Ein jedes Mitglied des Verfassungsrathes, welches an der Erörterung des in der Berathung liegenden Gegenstandes Theil nehmen will, soll über denselben kurz, deutlich, ohne Wiederholung, mit der Anständigkeit, die es der Würde der Versammlung schuldig ist, vorzüglich ohne beleidigende Anzüglichkeiten gegen irgend jemand und ohne Einmischung fremder Gegenstände, bey seinem Platze stehend, sprechen; und der Präsident ist schuldig, einen Redner zur Ordnung zu rufen, welcher von dieser Vorschrift abweichen, und besonders einen solchen, welcher sich beleidigende Anzüglichkeiten erlauben, oder in einem bedeutenden Grade von dem in der Berathung liegenden Gegenstande abweichen würde.

Schriftliche Meinungen können vorgelesen werden, wenn der Vortragende sich für den Verfasser erklärt; sie sind den nämlichen Vorschriften unterworfen wie die mündlichen.

Ein jeder Redner soll einen klaren und bestimmten Schluß ziehen.

So wie ein Redner seinen Vortrag beendigt hat, steht ein anderer auf, der über den Gegenstand zu sprechen wünscht, ohne daß er vorher das Wort begehren müsse. Derjenige, welcher zuerst aufgestanden ist, hat den Vorrang, und im Zweifelsfalle hierüber entscheidet der Präsident.

Wenn auf die Anfrage des Präsidenten niemand mehr zu sprechen verlangt, der noch nicht gesprochen hat, so erklärt der Präsident die erste Umfrage für geschlossen.

§. 25. Der Präsident soll während einer Umfrage seine persönliche Meinung nicht eröffnen; wohl aber kann er dieses, nachdem die Umfrage geschlossen ist, wenn er von irgend einem Mitgliede des Verfassungsrathes um dieselbe angefragt wird.

§. 26. Wenn es der Präsident für nöthig findet, so kann er von sich aus eine zweite Umfrage über den gleichen Gegenstand eröffnen, welche nach den gleichen Vorschriften, wie die erste, gehalten werden soll.

Ebenso hat ein jedes Mitglied des Verfassungsrathes das Recht, ganz kurz und mit Enthaltung von jeder Ausführung seiner Gründe dazu, eine zweite Umfrage zu verlangen; und der Präsident soll über ein solches Begehren

alsogleich und ohne Berathung abstimmen lassen, ob die Versammlung eine zweite Umfrage gestatten wolle, oder nicht.

§. 27. Nachdem die erste oder allenfalls die zweite Umfrage beendigt ist, und nachdem allenfalls der Präsident seine persönliche Meinung eröffnet hat, soll er die gefallenen Meinungen kurz resumiren und logisch ordnen, so daß jeweilen ein Satz und der Gegensatz desselben zur Abstimmung gebracht werden könne.

Vor Allem aus wird die Frage entschieden, wenn sie aufgeworfen worden: ob man überhaupt über den beratenden Gegenstand eintreten oder denselben von der Hand weisen wolle; — im Falle des Entscheides für das Eintreten: ob man sofort einen Beschluß nehmen, oder den Entscheid verschieben wolle; — im letztern Falle: ob auf unbestimmte Zeit, oder auf welche.

Wenn bei dem Entscheide für eine unmittelbare Beschlußnahme das Gutachten einer Commission vorliegt, so wird hierauf über die Frage abgestimmt: ob man den Antrag des Gutachtens mit oder ohne Abänderungen annehmen oder denselben beiseits setzen wolle. — Wenn das Erstere erkannt worden, so werden die Abänderungen des Gutachtens, auf welche angetragen worden, eine nach der andern zur Abstimmung gebracht, und wenn keine Abänderung die Mehrzahl der Stimmen vereinigt, so ist der Antrag des Gutachtens angenommen, und mit der erkannten Abänderung, wenn eine solche die Mehrzahl der Stimmen vereinigt hat.

Unterliegt aber kein Gutachten der Berathung oder wird von demselben abstrahirt, so wird über die einander entgegen stehenden Hauptmeinungen gegen einander abgestimmt und hierauf jeweilen über die einander entgegengesetzten Unterabtheilungen der angenommenen Hauptmeinungen.

Sollte jedoch eine geäußerte Meinung vergessen oder nicht am gehörigen Orte zur Abstimmung gebracht werden, so soll der Präsident auf die daheringigen Bemerkungen Rücksicht nehmen, welche über die Form des Abstimmens erlaubt sind, aber einzig nur in dieser Beziehung vorgetragen werden sollen, ohne über den Gegenstand der Berathung weiter einzutreten.

Der Präsident soll nach der Abstimmung das Ergebnis derselben im Zusammenhang eröffnen.

Das Präsidium hebt die Sitzung um 4 Uhr auf, und setzt die vierte auf Freitag um 9 Uhr fest.

# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Mitwoch,

den 9. Merz 1831.

### Vierte Sitzung.

Freitags den 4. Merz 1831.

Anfang 9½ Uhr.

(Unter Vorsitz Anhgbrn. Rathsherrn Tscharner.)

#### 1) Genehmigung des Protokolls.

Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache abgelesen.

a. Bei diesem Anlaße wird die Frage aufgeworfen, ob die Namen der Antragsteller in das Protokoll aufgenommen werden sollen. Es wird vorgeschlagen, sie immer anzuzeigen, um dadurch dem Lande Zutrauen einzufloßen. Dagegen wird darauf angetragen, sie nur auf das Verlangen des betreffenden Mitgliedes einzutragen, oder umgekehrt sie in der Regel beizufügen, und nur auf bestimmtes Verlangen des Mitgliedes wegzulassen.

In Berücksichtigung, daß das Vertrauen des Landes durch Anzeige der Namen wohl erhöht werden könnte, daß jedoch die Mitglieder dieser Namensanzeige nicht gegen ihren Willen unterworfen werden dürfen, ward mit 82 gegen 10 Stimmen beschlossen, in der Regel die Namen wegzulassen, und sie nur auf bestimmtes Verlangen beizufügen.

b. Auf die Frage des Bureau's, ob nur die Resultate der Verhandlungen, oder auch die Gründe in ihrem Hauptinhalte in das Protokoll aufgenommen werden sollen, ward bemerkt, daß das Protokoll ohne Angabe der Gründe dem Lande nicht Befriedigung gewähren könne. Es wurde daher beschlossen, die einander entgegengesetzten Hauptgründe dem Protokoll beizufügen.

Das Protokoll wird hierauf genehmigt.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes, ob einzelne Mitglieder ausführlicher und mit Namensangabe die Verhandlungen aufzeichnen und der Publizität übergeben dürfen; ward gefunden, sobald dieses durch ein Reglement nicht untersagt sey, und da jedermann für seine Publikationen verantwortlich bleibe, so könne kein Hinderniß eingesehen werden, warum jene Publikation nicht gestattet seyn sollte. Mit 64 gegen 35 Stimmen fand man daher, es sey nicht der Fall, hierüber einen Beschluß zu fassen.

#### 2) Fortsetzung der Berathung des Reglementes.

Herr Oberst Koch trägt die dritte Abtheilung im Namen der Commission vor, welche er für äußerst wichtig hält, und für die er besondere Aufmerksamkeit wünscht.

§. 28. Angenommen.

§. 29. Da dieser Artikel die Zahl der Commission auf 17 festsetzt, und die Beiziehung eines der beiden französischen Sekretärs vorschlägt, so wird bemerkt, die Sekretärs könnten nicht wohl ohne das Stimmrecht beizugezogen werden, und es möchte der Fall seyn die Commission auf 19 festzusetzen, zwei Sekretärs als mitberathend und mitstimmend eingerechnet.

Ein Mitglied schlägt vor, es sollte der Commission der Auftrag ertheilt werden, eine Redaktionscommission von fünf Mitgliedern aus der ganzen Versammlung zu ernennen. Alsdann sollte ihr der Bericht abgefordert werden, in welcher Zeit sie ihre Arbeit vollenden könne. Sey diese Frist lang, so sollten vor allem aus die Fundamentalgrundsätze der Verfassung, auf ihren Bericht hin, festgesetzt, und nur unter diesem Beding eine Verfassung angeordnet werden.

Auf die Bemerkung, daß vor der Behandlung dieser

Fragen die Erwählung einer Vorberathungscommission festgesetzt werden müsse, und daß dieselben auch nicht wohl ohne Berichterstattung berathen werden können, wurden sie der Commission zugewiesen.

Der Vorschlag, die Commission für die Redaktion in Sektionen abzutheilen, wird verworfen mit 62 gegen 41 Stimmen.

Auf das Begehren eines Mitgliedes, daß während der Vertagung des Verfassungsrathes, durch Vermittlung der Standescommission, die Bittschriften vom Dezember und die Staatsrechnungen der drei letzten Jahre zur Einsicht ins Bureau gelegt werden sollen, und auf die Anzeige, daß die Bittschriften sich bereits in demselben befinden, beschloß die Versammlung ein Schreiben an die Standescommission, um die Mittheilung der Rechnungen zu verlangen.

Ueber die Zahl der Mitglieder der Vorberathungscommission der Verfassung wurde dem Commissionalantrage von 17 Mitgliedern, und dem Antrage auch zwei Sekretairs mit Berathungsrecht und Stimme beizufügen, ein dritter Vorschlag angehängt, nämlich die Zahl auf 27 festzusetzen, um alle Amtsbezirke in der Commission zu representieren. Gegen den letztern Vorschlag bemerkte man, daß es sich um allgemeine, nicht um Lokalinteressen handle, und daß es bei der Erwählung einer Vorberathungscommission um fähige Mitglieder zu einem sehr schwierigen Werk, nicht um Representation zu thun sey.

Mit 54 gegen 42 wird erkannt, die Zahl größer als 17 festzusetzen.

Mit 74 gegen 22 Stimmen ward die Zahl auf 19, zwey Sekretairs inbegriffen, festgesetzt.

Der Vorschlag eines Mitgliedes, die Commission zu autorisiren, auch andere Mitglieder zur Berathung einzuberufen, wird ohne Abstimmung beseitigt, weil man die Commission als competent dazu ansieht.

§. 31. „Der Entwurf der neuen Staatsverfassung soll nach seiner Genehmigung durch die Verfassungscommission gedruckt, und jedem Mitgliede des Verfassungsrathes sechs Exemplare davon mitgetheilt werden.“

Mehrere früher vorgebrachte Anträge werden wiederholt, z. B. daß die Verfassung stückweise auf die Vorberathung einzelner Abtheilungen derselben hin berathen, also die Versammlung nicht vertagt werden soll, in welchem Sinne eine andere Abfassung vorgeschlagen wird.

Hierauf wird die Behandlung des Artikels verschoben, und derselbe mit den frühern Anträgen der Commission zurückgesandt.

§. 32 bis 34 angenommen.

§. 35. Die Bedenken gegen die vorgeschlagene Vor-

schrift, die Verbesserungsvorschläge schriftlich einzureichen, werden mit der Bemerkung widerlegt, daß die Mitglieder den Verfassungsprojekt vorher gedruckt lesen und also ihre Gegenvorschläge vorher verfassen können, und daß im Nothfalle das Bureau sie für jedes Mitglied niederschreiben würde.

Mit 77 gegen 13 Stimmen ward daher der Artikel angenommen.

§. 36. Der letzte Theil dieses Artikels:

„Jedes Mitglied der Verfassungscommission ist berechtigt, den Schlußbericht zu vervollständigen, wenn es dieses nöthig findet“  
gibt Anlaß zu weitläufigen Verhandlungen, und zum Angriff des ganzen Artikels, weil er durch den vervielfältigten Schlußbericht der Commission einen zu großen Einfluß giebt.

Es wird folgende abweichende Redaktion vorgeschlagen:

„Der Herr Berichtstatter und die Mitglieder der Commission haben das Recht, sich gegen den Schluß der Verhandlungen zu widersetzen, und noch einmal das Wort zu nehmen, wenn sie finden, es seyen wichtige Widerlegungen anzubringen, worauf erst der Schlußbericht erfolgt. Die Versammlung schließt hierauf die Berathung, sobald sie es für gut findet.“

Der Berichtstatter, indem er die Bemerkungen gegen den zu großen Einfluß der Commission sonderbar findet, trägt auf Unterdrückung des Schlußes des Artikels an; worauf der Artikel 36 mit 88 gegen 12 Stimmen angenommen wird, mit Weglassung des Schlußes.

§. 37. „Nach erstattetem Schlußbericht darf Niemand mehr opiniren, ausgenommen der Präsident, wenn er um seine Meinung über den in der Berathung gelegenen Artikel angefragt wird.“

Es wird eine andere Redaktion vorgeschlagen.

„Nach dem Schlußrapport darf Niemand das Wort nehmen, ausgenommen für eine Berichtigung, mit Ausnahme des Präsidenten, wenn er dafür angesprochen wird.“

Diese Redaktion ward einhellig angenommen.

§. 38, 39, 40 angenommen.

Die Sitzung wird um 3½ Uhr aufgehoben, und die fünfte auf Samstag 9 Uhr angesetzt.

## Fünfte Sitzung.

Samstag den 5. März 1831.

Anfang 9½ Uhr.

(Unter Vorsitz Mühlbahrn. Rathsherrn Escharner.)

1) Das Protokoll wird abgelesen und einmüthig genehmigt.

2) Der Hr. Präsident will die Fortsetzung der Verhandlungen aufnehmen; er wird durch den Wunsch unterbrochen, daß das Bureau in der Uebersetzung der Vorträge erleichtert werden möchte.

Es wird entsprochen.

3) Der Herr Präsident des Verfassungs Rathes bringt die ferneren Artikel des Reglements in Umfrage, der Herr Präsident der Commission referiert.

§. 41. Angenommen.

§. 42. Der Artikel wird angefochten, man glaubt die Freiheit der Berathung werde zu sehr beschränkt, der Gang der Verhandlung werde durch die Zurückweisung der erkannten Abänderungen an die Commission zu schlepPEND, solche Abänderungen sollten in der Sitzung selbst redigirt nicht der Commission zur Redaction zugewiesen werden.

Die Commission vertheidigt den Artikel und wird von mehreren Gliedern der Versammlung unterstützt. In einem solchen Werke, findet man, soll doch der Styl und die Construction, die Sprache überhaupt nicht vernachlässigt werden; aus übereilter Redaction der einzelnen Abänderungen müßte nothwendig ein hübleskes Ganzes entstehen, statt daß vollkommene Uebereinstimmung darinn herrschen sollte.

Mit 62 Stimmen gegen 32 wird der Artikel angenommen.

§. 43. Man glaubte, die Genehmigung der Verfassung durch das Volk sollte darinn ausgedrückt seyn.

Da aber die Art und Weise der Genehmigung von dem Verfassungsrathe in der Verfassung selbst oder dem Einführungsbefehle bestimmt werden soll, so findet man, es wäre eine nähere Bestimmung im Deliberationsreglemente unslogisch, man vereinigt sich zum Besatze: „Nach Mitgabe des Beschlusses des Verfassungsraths.“

Mit dieser Modifikation wird der Artikel (fast einhellig) angenommen.

§. 44. Angenommen.

§. 45. Angenommen.

§. 46. Der Besatz wird verlangt und ohne Diskussion

erkennt: Tritt der Fall des Looses ein, so wird es vom Bureau gezogen; kömmt in der ersten Wahl kein absolutes Mehr heraus, so wird die Wahloperation wiederholt.

§. 47. Angenommen. Ohne Diskussion findet die Versammlung, es solle keine Zahl der zu vertheilenden Verfassungsprojekte festgesetzt werden.

Ueber die in der vorigen Sitzung suspendirten Anträge, den Gang der Arbeiten der Verfassungscommission betreffend, erbietet sich Herr Oberst Koch zu Erstattung eines mündlichen Rapportes.

Es wird in Umfrage gesetzt: Ob der Rapport mündlich abgenommen werden solle, oder ob man denselben schriftlich verlange?

Einmüthig gewärtigt man den mündlichen Rapport.

Der Präsident der Commission, die zu Abfassung des Berathungsreglements niedergesetzt worden, erstattet Bericht.

Er äußert die auf Erfahrungen gegründete Ueberzeugung, daß die Diskussionen über ein Schema, einen Grundriß der künftigen Verfassung, eben so viel Zeit rauben würde, als die Berathungen über den Verfassungsentwurf in seinem ganzen Inhalte und daß nachwärts, nach der Adoption des Grundrisses und Vorlegung des Projekts, noch neue Debatten über die Folgerichtigkeit entstehen würden, die die ganze Arbeit über den Haufen werfen könnten.

Das Mitglied der Versammlung, das die Anträge gestellt, erklärt nun, daß es, da über die Zweckmäßigkeit derselben Zweifel aufgestellt werden, die weitläufige Erörterungen nach sich ziehen könnten, Erörterungen, welche mehr Zeit rauben dürften, als es erfordern mag, sich von dem Werth oder Unwerth der Ideen eines vernünftigen Grundrisses, in Beiseitsetzung derselben durch eigne Erfahrung belehren zu lassen, — seine Anträge zurückziehen und gerne abwarten wolle, ob die niederzusetzende Commission selbst Wünsche in dieser Hinsicht aussprechen werde.

Als der Herr Präsident die Umfrage terminiren wollte, ward der Antrag der Aufstellung einer Seite wieder erhoben, von verschiedenen Mitgliedern der Versammlung als nothwendig und unerläßlich dargestellt und viel Belehrendes aus den Bestimmungen anderer Staatsorganisationen angeführt.

Von anderer Seite hingegen hielt man es für wesentlich, in diesem Punkte die Ansichten derjenigen Männer zu adoptieren, die ihrer ausgezeichneten Eigenschaften wegen ohne Zweifel berufen werden dürften, an dem Verfassungswerke unmittelbar zu arbeiten, indem man

ihnen die Arbeit beschwerlicher machen würde, wenn man ihnen eine Basis vorschreiben wollte, die ihren Ansichten und Wünschen zuwider wäre.

Von verschiedenen Seiten wird Beschleunigung verlangt, man begehrt Beseitigung des Artikels durch Abmeh- rung.

Mit 66 gegen 28 Stimmen wird erkannt: Es solle der künftigen Verfassungscommission überlassen seyn, ohne fernere Instruktion ihre Arbeit vorzunehmen, oder aber eine Instruktion, einen Leitfaden zu verlangen.

Der Zusatzartikel §. 30, durch welchen den Mitgliedern des Verfassungsrathes gestattet wird den Commissionalberathungen als Zuhörer beizuwohnen, wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der suspendirte Artikel §. 31. über den Druck und Vertheilung des Verfassungsprojekts wird wieder erhoben und einmüthig angenommen.

#### 4) Wahl einer Verfassungscommission.

Es wird beschlossen, sogleich zur Wahl einer Verfassungscommission zu schreiten.

Ueber die Frage, ob jedes einzelne Glied der Commission in besondern Scrutinium erwählt werden solle, oder mehrere zugleich, erkennt die Versammlung: Es sollen mehrere zugleich erwählt werden und zwar vorerst 10 sodann 9.

Es wird zur Wahl geschritten, die Zahl der Stimmen ist 100.

Mit absoluter Stimmenmehrheit wurden erwählt:

Herr Oberlieutenant Koch	91
= von Lerber, Rathsherr	72
= Wuf, Fürsprecher	65
= von Fellenberg von Hofwyl	68
= Schnell, Professor	70
= Hahn, Dr. Jur.	86
= Vautreay, Advokat	69
= Etocmar	57
= Watt von der Löwenburg	63
= Morell, Dekan	53.

Dem Herrn Professor Schnell, welcher die Entlassung aus der Commission begehrt, weil er sich zu einer solchen Arbeit nicht für fähig hält, wird sie mit großer Stimmenmehrheit abgeschlagen.

Mit absolutem Stimmenmehr wurden sodann in der zweiten Abstimmung erwählt:

Herr Knechtenbofer, Hauptmann mit	73
= Schnell, Fürsprecher	71
= Gudel, Procurator	70
= Schneider von Lananau	54
= Neuhaus, von Biel	53.

Vier Mitglieder mußten mithin durch die Nachwahl ernannt werden. Die doppelte Zahl wurde durch Zusammenstellung der acht Glieder des Verfassungsrathes, die nächst den obigen fünf die meisten Stimmen hatten, ausgehoben.

Von diesen wurde durchs relative Mehr erwählt:

Herr Kasthofer	54
= Foneli, von Boltigen	47
= Anker, von Ins	49
= Buchmüller, von Lozwyl	63.

Die Sitzung wird um 7½ Uhr aufgehoben; der Verfassungsrath wird eingeladen, die Sitzungen der Commission zu besuchen, deren Eröffnung auf Montag den 7. Merz angezeigt wird.

## Fortsetzung des Reglements.

### III. A b t h e i l u n g.

Besondere Vorschriften für den Entwurf und die Verathung einer Staatsverfassung.

§. 28. Der Verfassungsrath ernannt für die Bearbeitung und Vorberathung des Entwurfs einer Staatsverfassung, der nothwendigen organischen Gesetze zu ihrer Einführung, und des Gesetzes, welches den Uebergang von der gegenwärtigen Staatsverfassung zu der neuen bestimmen wird, eine Verfassungscommission.

§. 29. Die Verfassungscommission wird durch das geheime absolute Stimmenmehr aus der Mitte des Verfassungsrathes in der Zahl von neunzehn Mitgliedern ernannt.

Es ist der Verfassungscommission überlassen aus ihrer Mitte einen Präsidenten zu ernennen.

Zwei Secretairs des Verfassungsrathes sollen bei der Verfassungscommission das Protokoll führen, und das Stimmrecht besitzen.

Das Secretariat soll der Verfassungscommission einen Dolmetscher beordnen.

Die Verfassungscommission ist befugt zu der Entwerfung von Vorarbeiten aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuss zu verordnen, dessen Zahl und dessen Präsidenten sie zu bestimmen hat.

§. 30. Zu den Sitzungen der Verfassungscommission werden alle Mitglieder des Verfassungsrathes eingeladen werden, ohne daß dieselben an den Berathungen wirklich Theil nehmen.

§. 31. Der Entwurf der neuen Staatsverfassung soll nach seiner Genehmigung durch die Verfassungscommission gedruckt und jedem Mitglied des Verfassungsrathes sechs Exemplare davon mitgetheilt werden.

§. 32. Für die Verathung des Entwurfs durch den

Verfassungsrath bezeichnet die Verfassungscommission einen oder mehrere Berichterstatter.

§. 33. Die Berathung des Verfassungsentwurfes soll Artikelweise geschehen und über einen jeden Artikel eine besondere Berathung des Verfassungsraths statt finden.

§. 34. Vorerst wird der zu berathende Artikel vorgelesen.

Sodann wird der mündliche Bericht des Berichterstatters angehört, welcher die Form und die Gründe des Vorschlags auseinandersetzen und rechtfertigen soll; worauf der Präsident die übrigen Mitglieder der Verfassungscommission im Allgemeinen anfragt: ob sie dem Berichte etwas beizufügen haben? auf diese Anfrage sollen die Mitglieder der Verfassungscommission ihre besondere Meinung nicht eröffnen, sondern sie sollen bloß den Bericht der Verfassungscommission ergänzen, wenn sie es gut finden. Ihre persönliche Meinung können sie hingegen nachher, bei der allgemeinen Umfrage vortragen.

§. 35. Nach vollendeter Berichterstattung erfolgt sogleich die allgemeine Umfrage bei dem gesammten Verfassungsrathe, nach den in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften, worauf der Präsident die allgemeine Umfrage für geschlossen erklärt.

Der Schluß eines jeden Antrages auf eine Abänderung des Vorschlags der Verfassungscommission soll dem Präsidenten, nach gehaltenem Vortrage des Opinanten, schriftlich eingereicht werden. Geschieht dieses nicht, so wird bei der Abstimmung auf den Antrag keine Rücksicht genommen.

§. 36. Hierauf soll der Berichterstatter der Verfassungscommission seinen Schlußbericht abstaten, und in demselben die gegen den Entwurf gefallenen Anmerkungen zusammenstellen, prüfen und berichtigen.

§. 37. Nach dem Schlussrapport darf niemand das Wort nehmen, ausgenommen für eine Berichtigung, mit Ausnahme des Präsidenten, wenn er dafür angesprochen wird.

§. 38. Hierauf folgt sogleich die Abstimmung. Bei der Abstimmung sollen ausschließlich nur folgende Fragen ins Mehr gesetzt werden:

1) Ob der berathene Artikel so wie vorgeschlagen worden anzunehmen sey? oder ob derselbe mit den für erheblich geachteten Bemerkungen an die Verfassungscommission zurückgewiesen werden solle?

2) Wird die Zurückweisung erkannt; so soll über jede gefallene Bemerkung, welche den bestimmten Antrag auf eine Abänderung des Sinns des Entwurfes enthält, besonders abgestimmt werden:

Ob dieselbe für erheblich erachtet werde? Oder nicht?

Sollte bei dieser Abstimmung kein einzelner Antrag auf eine Abänderung durch die Stimmenmehrheit für erheblich erklärt werden; so ist es anzusehen, als wenn der berathene Artikel unverändert angenommen worden wäre.

§. 39. Jede Annahme eines Artikels geschieht immer in dem ausdrücklichen Verstande, daß derselbe bis nach der endlichen Annahme des letzten Artikels einer Hauptabtheilung keineswegs unabänderlich erkennt, sondern derjenigen Abänderung empfänglich bleiben soll, welche nöthig werden möchte, um ihn mit den in nachfolgenden Artikeln allenfalls getroffenen Verfügungen in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 40. Jede Annahme eines Artikels geschieht ferner alle Mal mit dem einverständenen Vorbehalt von Abfassungsverbesserungen, welche in der Umfrage vorgeschlagen worden wären.

Eine Abfassungsverbesserung ist bloß diejenige Abänderung des Entwurfes, durch welche mit andern Worten vollkommen der gleiche Sinn besser ausgedrückt wird. Sobald aber die verlangte Abänderung irgend einen andern Sinn ausdrückt; so darf sie nach erkannter Annahme des Artikels nicht mehr zur Sprache kommen; angenommen in dem Falle des §. 39.

§. 41. Wenn eine Abfassungsverbesserung in der Umfrage und dem Schlußbericht durch niemand bestritten wird; so soll sie ohne weiters angenommen seyn.

Wird sie aber bestritten, so soll das Stimmenmehr entscheiden: ob dieselbe erheblich sey oder nicht? und wenn sie gebilligt wird, so soll sie die Verfassungscommission entweder ohne weiter eintragen, oder neuerdings darüber Bericht erstatten und dem Verfassungsrathe ihre Gründe dagegen, zugleich mit der neuen Abfassung, zum endlichen Entscheide vortragen.

§. 42. Wenn ein Artikel des Entwurfes mit den für erheblich erklärten Anträgen zur Abänderung desselben an die Verfassungscommission zurückgeschickt worden; so soll dieselbe den zurückgewiesenen Gegenstand neuerdings berathen, die mitgetheilten Bemerkungen sorgfältig prüfen, auf die angetragenen Verbesserungen gehörige Rücksicht nehmen und somit denjenigen Vortrag an den Verfassungsrath machen, den sie zum Wohl des Vaterlandes dienlich findet, ohne dabei an die für erheblich erklärten Anträge zu Abänderungen des ersten Vorschlags gebunden zu seyn.

Ihr neuer Vorschlag des Artikels welchen er betrifft, soll alsdann jeweilen auf die für die erste Behandlung vorgeschriebene Weise behandelt werden, und wenn die bereits einmal erkannte Abänderung des ersten Vorschlags

nochmal erkannt wird; so soll diese Abänderung ohne weiter aufgenommen werden.

§. 43. Der Verfassungs-rath wird seine Arbeiten für beendigt und sich für aufgelöst erklären, sobald er von der Ständes-commission die Urkunde erhalten hat, welche bezeugt, daß die Verfassung auf die durch den Verfassungs-rath vorgeschriebene Weise und gemäß der Proklamation vom 13. Jenner und dem Artikel 18. des Reglementes vom 16. Jenner 1831, die endliche Genehmigung erhalten habe.

### III. A b s c h n i t t.

#### W a h l e n.

§. 44. Es ist der Versammlung vorbehalten dem Präsidenten die Ernennung einer Commission zu übertragen, wenn sie dieses durch die Mehrheit der Stimmen erkennt.

Die geheimen Abstimmungen des Verfassungsrathes geschehen hingegen auf die nachfolgende Weise.

§. 45. Für die Wahl einer einzelnen Person wird jedem Abstimmenden ein Stimmzettel übergeben und die Stimmzähler zählen laut die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, welche sie dem Secretariat anzeigen.

Nach der Einsammlung der Stimmzettel muß ihre vorhandene Zahl mit der angegebenen übereinstimmen, und wenn mehr Stimmzettel vorhanden sind, als die Zahl der ausgetheilten betragen hat, so ist die Verhandlung ungültig und muß neuerdings angefangen werden. Im entgegen gesetzten Falle hingegen wird fortgefahren.

Hierauf eröffnet ein Stimmzähler jeden einzelnen Stimmzettel, übergibt ihn dem Präsidenten, welcher den auf demselben geschriebenen Namen laut abliest und den Stimmzettel dem andern Stimmzähler übergibt. Das Secretariat zeichnet die abgelesenen Namen auf, und wenn ein Name zum zweiten oder fernern Male abgelesen wird, bezeichnet es denselben mit der Zahl der für denselben gefallenen Stimmen.

Stimmzettel, welche keine erkennbare Bezeichnung der Person enthalten sind ungültig und werden besonders bemerkt.

Am Ende soll die Zahl der gefallenen Stimmen und der ungültigen Stimmzettel mit der Zahl der ausgetheilten Stimmzettel übereinstimmen, oder die Verhandlung ist ungültig.

Kommt bei der ersten Abstimmung kein Name auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel vor; so wird über die vier, welche die größte Stimmenzahl erhielten, von neuem auf die gleiche Weise abgestimmt; dann über die drei welche in der zweiten Abstimmung die größte Stimmenzahl erhielten; und endlich auf die gleiche Weise über die zwei, welche die meisten Stimmen vereinigten, bis ein Name mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, welcher alsdann als erwählt durch den Präsidenten erklärt wird.

§. 46. Wenn es um die Wahl mehrerer Personen zu thun ist, so bestimmt die Versammlung: wie viele in einer Abstimmung erwählt werden sollen.

Es wird hierauf verfahren wie der §. 40. vorschreibt; jedoch mit der Ausnahme, daß so viele Namen auf den Stimmzettel geschrieben werden, als zu Erwählende sind.

Diesjenigen, welche mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten, sind ernannt. Wenn niemand so viele Stimmen erhält, geht man zur zweiten Abstimmung über, die auf folgenden Weise vorgenommen wird.

Aus den übrigen auf den Stimmzetteln vorgekommenen Namen bleiben von denjenigen, welche die größte Stimmenzahl erhielten, doppelt so viele in der Wahl als noch Ernennungen zu machen sind.

Aus diesen sind diejenigen ernannt, welche bei der zweiten auf die gleiche Weise vorzunehmenden Abstimmung die größte Stimmenzahl vereinigt haben.

Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet bei allen Wahlen das Loos, welches durch das Bureau gezogen wird.

§. 47. Dieses Reglement soll gedruckt und einem jeden Mitgliede des Verfassungsrathes ausgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 5. März 1831.

**Diese Seite stand nicht für die Digitalisierung zur Verfügung.**

**Cette page n'était pas disponible pour la numérisation.**

**This page was not available for digitisation.**



# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Montag,

den 21. März 1831.

Die Verfassungs-Commission hat beschlossen, ihre Verhandlungen dem Lande durch das Tagblatt bekannt zu machen, sie findet sich aber im Falle vor allem aus anzuzeigen, worin ihre Verrichtungen bestehen.

Diese Verrichtungen, diese Obliegenheiten bestehen lediglich in Vorberathung und gründlicher Darstellung des Verfassungsentwurfs, der sodann dem Verfassungsrathe zur ferneren Behandlung vorgelegt wird.

Was mithin die Verfassungscommission dem Verfassungsrathe vorlegen, und vorher noch dem Lande bekannt machen wird, ist weiters nichts, als die Ansicht, die Meinung der Commission, die immerhin der Abänderung des Verfassungsraths unterworfen ist. Es sind also die Gutachten der Verfassungscommission keine Beschlüsse und auf keine Weise verbindlich.

Der Verfassungsrath denn soll, nachdem er diese Ansichten und Begriffe untersucht, aus denselben und Berichtigung derselben das Gebäude der Verfassung aufstellen, nach welcher wir künftig die öffentlichen Angelegenheiten unsres Cantons verwalten lassen wollen. Folglich hat auch der Verfassungsrath, wie wir bereits im Eingange dieses Blattes erklärt haben, keine Befugnis und keine Pflicht irgend eine gesetzliche Bestimmung, welcher Art sie sey, aufzustellen.

Das Land hat also von dem Verfassungsrathe keinerlei unmittelbare Veränderungen in den Einrichtungen unsres Staatshaushaltes zu erwarten oder zu verlangen, denn, nachdem er seine Verrichtungen beendigt und die endliche Genehmigung derselben Statt gefunden haben wird, löst sich der Verfassungsrath auf, und überträgt die Vollziehung der Verfassung und die Leitung der Angelegenheiten des Vaterlandes der künftigen Regierung, nachdem sie auf die festgesetzte Weise erwählt seyn wird.

### Sitzung der Verfassungscommission.

Montags den 7. März 1831.

Um 9 Uhr Morgens.

(Unter Vorsitz Ingbrn. Rathsherrn Tscharner.)

1) Die Protokolle der letzten Sitzung werden in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

Herr Oberlieutenant Koch übernimmt den Vorsitz.

Herr Schnell, Stadtschreiber, wird als deutscher Secretair bezeichnet, sodann schreitet man zur Wahl eines Präsidenten.

Die Stimmen (17 an der Zahl) fallen folgender Maassen:

Herr Rathsherr von Lerber	5
- Oberlieutenant Koch	10
- von Fellenberg	1
- Hahn	1

Herr Oberstl. Koch wird als Präsident erklärt.

Dann schreitet man zur Wahl eines französischen Secretärs.

Im offenen Mehr wird ernannt:

Herr Neuhaus.

Ueber die Frage:

Wie viel Glieder in die niederzusetzende Redaktionscommission ernannt werden sollen, wird erkannt,

Mit 11 Stimmen gegen 5, die nur 3 ernennen wollten:

Es solle diese Commission aus 5 Gliedern bestehen.

Ueber die Frage:

Ob alle Glieder zusammen, oder eines nach dem andern ernannt werden sollen?

Beschließt man mit 11 gegen 6 Stimmen:

Es sollen alle auf einmal ernannt werden.

Im geheimen Mehr werden nun erwählt:

Herr Koch	16	absolut.
" Bantrey	7	
" Morell	3	
" von Lerber	5	
" Stockmar	3	
" Hahn	9	absolut.
" Wyß, Fürsprech	8	
" Schnell, Stadtschreiber	7	
" Watt	7	
" Neuhaus	5	
" Foneli	2	
" Buchmüller	2	
" Gudel	2	
" Kasthofer	3	
" Schnell, Professor	2	
" Fellenberg	3	
" Knechtenhofer	1	

85

Mit absolutem Mehr sind also ernannt und werden ausgerufen:

Herr Oberstlieutenant Koch.

" " Hahn.

Es bleiben in der zweiten Wahl:

Herr Wyß, Fürsprech.

" Bantrey.

" Schnell, Stadtschreiber.

" Watt.

" von Lerber.

" Neuhaus.

Es sind 18 Stimmende; sie fallen auf:

Herrn Schnell, Sekretär	12
" Watt	11
" Neuhaus	7
" Wyß	9
" Bantrey	9
" von Lerber	5

53

Auf einem Stimmzettel befanden sich 4 Namen statt 3.

Es wurde erkannt:

Der vierte Name solle wegfallen.

Auf einem andern stand der Name „Schneider;“ da kein solcher in der Wahl ist, so fällt dieser Name weg.

Die übrigen zwei werden für gültig erkannt.

Ernennt sind:

Herr Schnell, Stadtschreiber.

" Watt.

Zwischen Herrn Wyß und Bantrey entscheidet das Loos. Beide Namen werden auf zwei Zettel geschrieben, in die Schachtel gelegt, Herr Schnell, Sekretär, zieht das Loos.

Es fällt auf Herrn Fürsprech Bantrey.

Der andere wird verifiziert, der Name steht darauf:

„Herr Fürsprech Wyß.“

Man wünscht zu wissen, ob auch die Verhandlungen der Verfassungskommission im Druck erscheinen sollen?

Es wird viritim angefragt.

Man findet:

Es sey nicht der Fall, alle Erörterungen, die zur Sprache kommen dürften, wohl aber die Gutachten und die Motive derselben dem Druck zu übergeben.

Es äußern sich Meinungen, die vorberathenden Verhandlungen sollten nicht im Druck erscheinen, indem Mittheilungen von Berathungen, welche noch nicht zur Reife gediehen, oft Ungewißheit und Besorgnisse erregen könnten.

Mit großem Mehr wird erkannt:

Die Verhandlungen auf dem vorgeschlagenen Fuße dem Druck zu übergeben.

Das Publikum ist im Amtsblatte aufmerksam zu machen, daß die Verhandlungen der Verfassungskommission bloß gutachtliche Ansichten derselben seyen, die bis zu ihrer noch ungewissen Bestätigung keine Verbindlichkeit haben.

Man fragt:

Ob die Arbeiten der Verfassungskommission nach ihren theilweisen Vollendungen auf den Canzleitisch werden gelegt werden?

Es fallen Abweichungen von dieser Frage auf den Wunsch, daß ein Grundriß der Verfassung vor allen Dingen möchte vorgelegt werden.

Ueber die eigentliche Frage wird, nach Anhörung einiger Vorschläge über zweckmäßige Anordnungen zum Behuf reiflicher Prüfung und auf die ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Glieder der Commission die Arbeiten der Redaktion jeden beliebigen Moment einsehen können; beschlossen:

Die Art und Weise der offiziellen Mittheilung ihrer Verhandlungen der Redaktionscommission anheimzustellen.

Jetzt wird abermals die Frage zur Erörterung gebracht: Ob die Redaktionscommission nicht vor allem aus der Verfassungskommission ein Schema, einen Umriß, einen Plan ihrer Arbeiten vorlegen sollte?

Die Gründe werden wieder angeführt, welche man dem Verfassungsrathe bereits vorgelegt hatte.

Auch die Gegenbemerkungen werden wiederholt und erklärt: die Grundsätze seyen bereits gegeben, das Land habe sie ausgesprochen, sie seyen unwandelbar, die Anwendung derselben aber setze statistische Berechnungen voraus, ohne die man in Irthümer verfallen würde, eine Uebersicht der künftigen Verfassung könnte nie so klar dargestellt werden, daß sie nicht zu Mißverständnissen und böswilligen Mißdeutungen Raum ließe, es wäre daher gerathen, der Commission auch diese Angelegenheit zutrauensvoll anheimzustellen.

Es wird beschloffen:

Es solle der Redaktionscommission überlassen seyn, den Gang ihrer Operationen zu bestimmen und zuförderst einen Grundriß vorzulegen, oder nicht?

Die Sitzung wird um 2 Uhr aufgehoben.

## E i n s e n d u n g e n .

(Gemäß Art. 12 des Reglements.)

### I.

Aus: Böllig, das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. Leipzig 1831, S. 51.

„Die Aufgabe einer neuen Verfassung ist weder eine rein staatsrechtliche, noch eine rein geschichtliche, sondern eine politische Aufgabe. Die Politik, als selbstständige Wissenschaft, besteht nämlich in der Anwendung des staatsrechtlichen Ideals auf die Wirklichkeit, so wie in der Beziehung des thatsächlich Bestehenden auf das Ideal der Vernunft, um durch die Berücksichtigung beider, das auszumitteln, was einem in der Cultur und Civilisation fortgeschrittenen Volke in einem gegebenen Zeitabschnitte bei der neuen Gestaltung seines innern Staatslebens frommt. Die Politik kann daher, wenn sie nicht zur Aftropolitik, d. h. zur bloßen Empirie und zum willkürlichen Schaukelsystem in ihren Maaßregeln herabsinken will, des Ideals der Vernunft nie ganz sich entschlagen; sie kann aber auch eben so wenig die Gegenwart eines Volkes und Staates von seiner Vergangenheit trennen, und mit einer neuen Verfassung ein neues Staatsleben — ohne Anknüpfung der Gegenwart an die Vergangenheit — beginnen. Während von den drei möglichen politischen Systemen die Revolution eine Gegenwart ohne Vergangenheit, eine völlig neue Schöpfung — die Reaction das starre Beibehalten der abgelebten Vergangenheit mit allen ihren geschichtlichen, aus den

verschiedensten Zeitaltern stammenden, und theilweise bereits sehr veränderten oder erloschenen Rechten will; beabsichtigt das System der Reformen eine neue Gestaltung der Gegenwart auf der Unterlage des noch haltbaren Bestehenden.

Daß die Anwendung dieses Systems schwieriger ist, als die Anwendung der Systeme der Revolution und Reaction; wer möchte dies läugnen? Die Revolution hat ein leichtes Spiel; denn sie kennt keine Vergangenheit und schafft nach einer vorgefaßten Theorie alles neu. So entstanden die vielen revolutionären, mehr oder weniger demokratischen Verfassungen, die man nicht ohne Grund die papiernen nennt, weil sie zunächst auf das Papier, nicht in die Wirklichkeit, gehören. Allein auch die Reaction hat kein schweres Spiel; denn sie hält fest an dem Vorhandenen und Bestehenden oder sucht daselbe, wenn es irgendwo erschüttert und beseitigt worden wäre, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Gewandtheit, der Diplomatie oder der offenen Gewalt wieder ins Staatsleben zurückzuführen. Sie hat keine Ahnung von dem, daß das Gesetz der Geisterwelt Fortschritt zum Bessern ist; sie sieht mit Behaglichkeit und mit der ganzen Kraft, die ein verjährter Besitz gewährt, auf den frischen Grabhügeln der überlebten und abgestorbenen Formen, und meint, daß die Zeiten der salischen oder hohenstaufischen Kaiser oder auch die Tage Maximilians I. und Karls V. es besser verstanden hätten, was zum innern Staatsleben gehöre, als das dritte und vierte Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts. — Deshalb ist denn die Aufgabe des Systems der Reformen so schwierig und so groß. Seine Befürworter und Vertheidiger müssen der Leidenschaftlichkeit der Revolutionäre und der Reactionäre sich enthalten; sie müssen mit Besonnenheit, Ruhe, Kraft und Würde erwägen, was auf dem geschichtlichen Boden eines Staates mit dem Leben des Volkes so innig verwachsen ist, daß man dieses Leben selbst erschüttern würde, wenn man demselben die noch haltbare geschichtliche Unterlage entzöge. Sie müssen aber auch „an dem Feigenbaume erkennen, wenn der Sommer nahe ist;“ sie müssen, mit tiefem und unbefangenen Blick auf das innere Leben eines gegebenen Volkes und Staates, ausmitteln, theils was bereits veraltet ist, theils was dem Veralten und Erlöschen sich nähert, theils was als neue, ersiehende und fortbildende Form an dessen Stelle treten, an die Vergangenheit angeknüpft, und zu einem neuen lebensvollen organischen Ganzen vereinigt werden kann und soll.“

## II.

Wenn die Leute besser werden sollen, so muß man sie so behandeln, als wären sie so, wie sie seyn sollten.

Göthe.

Wie man hoffen darf, wird in Folge der Gewaltentrennung, auch die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens gesondert und einem jeden die gebührende Würde und hinreichende Selbstständigkeit zugetheilt werden, und zwar beiderseits durch alle Stufen, so daß in untern und obern Behörden Kirchen- und Schulgewalt wenigstens gesetzlich, wenn auch nicht faktisch (durch besondere Wahl) getrennt sey. Auf der obersten Stufe hat die neue Verfassung des Cantons Zürich für das Kirchenwesen einen Kirchenrath mit geistlichen und weltlichen Repräsentanten und eine Generalversammlung (Synode) der Geistlichkeit, für das Schulwesen einen eigenen von jenem ganz unabhängigen Erziehungs- und Schulrath und eine (General?) Versammlung der Schullehrer (Schulsynode). Die nähere Anordnung beider wird das Gesetz bestimmen. So vortrefflich dem Verfasser dieses beide Bestimmungen scheinen, so auffallend wird Manchem die Schulsynode vorkommen. Folgendes wird zu deren Rechtfertigung und Empfehlung auch für den Canton Bern wohlmeinend ausgesprochen.

In gebildeten Staaten wie bei gebildeten Leuten gehts bescheidenlich so zu, daß man vor dem Bauren den Baumeister, vor dem Purgiren den Arzt, vor dem Gesetzlassen und Prozessen schon den Rechtskundigen um Rath fragt, sich selbst aber — Staat oder Privatmann — dem Entscheid, ob man wolle oder nicht wolle, vorbehält. So sollte man es auch im Erziehungswesen halten. Leute vom Fache, die dasselbe gründlich kennen und in der täglichen Ausübung mit dessen Hindernissen und Fördernissen vertraut seyn müssen, werden immer mit Nutzen, wenigstens anzuhören seyn. So auch die Schulmeister, wenn es sich um Schulgesetze und Schuleinrichtungen handelt. Wir haben im Canton Bern an 700 öffentlich angestellte, theils wissenschaftlich höher gebildete, theils mehr nur praktisch eingeweihte, theils freilich gar nur handthierende Schulmeister. Diese zu einer gemeinsamen Berathung alle zu ver-

sammeln, wäre weder möglich, noch nützlich, wohl aber je die „Würdigsten und Besten.“ Zu dem Ende setze man, etwa nach Eintheilung der Oberämter, Schulbezirke fest, berufe sämtliche, an höhern und niedern Schulen eines Bezirkes angestellte Schulmeister zu einer Bezirksversammlung (Conferenz), deren Hauptzweck zwar Fortbildung im Berufe und Erhöhung der Berufsfreudigkeit sey, zugleich aber: Ausübung der Wahlen. Eine solche Bezirks- (Amts-) Versammlung wähle je auf 10 einen Abgeordneten in die Cantonsversammlung oder Schulsynode, die sich jährlich oder besser vielleicht nur alle zwei Jahre in Bern zu versammeln hätte in einer Zahl von etwa 70 vermuthlich der erfahrensten und einsichtsvollsten Schulmänner des Landes.

Obliegenheiten der Schulsynode:

1) Sie wählt so viele Mitglieder in den obersten Erziehungs- und Schulrath als ihr das Gesetz einräumen wird, (den Erziehungs- und Schulrath sollte bestellen der Große Rath und die Schulsynode, jedoch so; daß jenem die Bestätigung der von diesen gewählten Mitglieder frei stände.)

2) Sie begutachtet alle in das Erziehungs- und Schulwesen einschlagenden Angelegenheiten, welche der Erziehungs- und Schulrath, sey es von sich aus oder auf höhern Befehl, ihr vorträgt (je nach Gesetz).

3) Sie vernimmt vom Erziehungs- und Schulrath einen offenen, gedrängten Bericht über seine Jahresverrichtungen und urtheilt darüber.

4) Sie hat das Recht, Anträge über das Erziehungs- und Schulwesen an hohe und höchste Behörden zu machen und motivirte Antwort zu fordern.

5) Sie wählt ihre eigenen Sitzungsbeamten, Präsident, Sekretäre und Stimmzähler für jede Hauptversammlung.

Höchst wohlthätig und von wahren Lebensreiz müßte die Wechselwirkung der Bezirksversammlungen, der Schulsynoden und der Landesbehörden ausfallen — Saft und Kraft, Licht und Wärme, mit Einem Worte, Leben müßte so erzeugt, und in die heilige Sache der Volkserziehung hineingebracht werden. Si rectius istis novisti, candidus imperti!

# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Donnerstag,

den 24. Merz 1831.

### Sizung der Verfassungscommission.

Freitags den 18. Merz 1831.

Die Sizung wird um 9½ Uhr eröffnet.

(Unter Vorsitz des Herrn Oberstlieutenant Koch.)

Das Protokoll vom 7. Merz wird in beiden Sprachen abgelesen. Man bemerkt, es sey dasselbe nicht durchaus übereinstimmend.

Das Bureau erwiedert: In den Beschlüssen und Motiven seyen sie gleichlautend, in der Darstellungsweise müssen sie immer von einander abweichen, wenn das eine nicht die Copie oder Uebersetzung des andern seyn solle, was gegen die Regel und die unabhängige Stellung der beiden Angestellten verstoßen würde.

Die Sekretäre werden ersucht, sich in der Darstellungsmethode, in der Ausdehnung der Verhandlungen, möglichst anzunähern.

Man begnügt sich hiermit.

Herr Präsident erstattet Bericht über die Arbeiten der Redaktionscommission, er setzt die Wichtigkeit derselben, den Einfluß, den die Bestimmungen der Verfassung auf das Wohl des Vaterlandes ausüben werden, klar aus einander, und giebt schließlicly die Gründe an, welche es unmöglich gemacht, der engern Commission das Projekt zur endlichen Genehmigung vorzulegen und die den Vortrag an die Verfassungscommission verzögert haben. Diese Gründe bestehen in einer Krankheit von der der Herr

Präsident plötzlich überfallen worden und in der Saumseligkeit des Steindruckers.

Das Projekt der Verfassung, das dem Beschlusse der Verfassungscommission gemäß Mittwoch Abends auf den Kanzleischisch gelegt worden ist, wird abgelesen.

Der Herr Präsident fragt viritim um: Ob man die Behandlung desselben sofort vornehmen wolle, obwohl es noch nicht in genugsamen Exemplarien lithographirt den Commissionsgliedern zur Prüfung mitgetheilt worden.

Es äußern sich verschiedene Ansichten über diese Frage. Einige Glieder wünschen, daß wenigstens der erste Abschnitt, die Hauptgrundsätze betreffend, heute behandelt werden möchten, da diese in der Natur unserer künftigen Verfassung liegen, von den speziellen Theilen unabhängig und keiner weitläufigen Diskussion unterworfen seyn können.

Man bemerkt dagegen, es liege noch keine französische Uebersetzung vor, verschiedene Glieder der Redaktionscommission kennen die genauern Bestimmungen nicht, die bei Ausarbeitung des Projekts von dem Herrn Redaktor noch als wesentlich darein aufgenommen worden; überdieß sey es wichtig, daß die Artikel des Projekts, einzeln und in ihrer Verbindung, hinsichtlich der Ausdrücke und der Construction genau geprüft werden.

Die Commission beschließt auf den geschenehen Antrag mit 13 Stimmen gegen 4, die Behandlung des Projekts bis Montag den 21. Merz 1831 zu verschieben.

Inzwischen soll das Projekt in einer genugsamen Zahl von Exemplarien den Commissionsgliedern mitgetheilt und ins Französische übersezt werden.

Man verliest einen Bericht der Redaktion an die Commission. Es wird verlangt, daß derselbe zur Erbauung und Beruhigung des Landes durch das Tageblatt bekannt gemacht werde.

Dagegen widersehen sich einige Glieder, sie glauben die Ansichten der Minderheit der Stimmer seyen zu wenig berücksichtigt, es sey daher der Bericht mehr eine vortheilhafte Darstellung des Projekts, als eine Auseinandersetzung der Meinungen über einzelne Punkte zu betrachten. Da der Bericht jedenfalls nicht in den offiziellen Theil des Tageblattes gehört, so wird derselbe dem Bureau zu beliebiger Verfügung zugewiesen.

Herr Präsident äußert vorläufig die Besorgniß, es könnten durch die bevorstehenden Militäraufgebote leicht verschiedene Glieder des Verfassungs Rathes den Sitzungen entzogen werden, es sey auf Maasregeln zu denken, diese Störung des Geschäftsganges wo möglich zu vermeiden.

Um 11¼ Uhr wird die Sitzung aufgehoben.

## Sitzung der Verfassungscommission.

Montags den 21. Merz 1831.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

(Unter Vorsitz des Herrn Oberstlieutenant Koch.)

Das Protokoll der Sitzung vom 18. Merz wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

Ein Mitglied verlangt das Wort und eröffnet ablesend die Ansichten, die es in dem Bericht über den Verfassungsentwurf den Motiven der mindern Stimmen beizufügen wünscht.

Der Aufsatz wird dem Bureau überwiesen.

Das Verfassungsprojekt wird zur Behandlung genommen.

Die Benennung unsres Freistaates wird vorerst zur Sprache gebracht, das Projekt schlägt „Republik“ vor, weil „Canton“ relativ ist.

Ein Glied will die übliche Benennung der schweizerischen Cantone „Stand“ annehmen, weil sie auch in andern Verfassungen beibehalten worden.

Große Mehrheit stimmt zur Benennung „Republik.“

Einige Glieder machen Bemerkungen über die im Projekte vorgeschlagene Einrichtung unsres Staatsorganismus und über spezielle Bestimmungen, denen sie nicht beipflichten können; sie wünschen, daß vor der Hand nur der allgemeine Theil des Entwurfes behandelt, die nähere Entwicklung aber suspendirt oder zur Umarbeitung zurückgesendet werden möchte.

Dagegen äußern sich Stimmen: die Verwerfung des Projekts oder eines Theils desselben vor der Deliberation, aus unbekanntem individuellen Ansichten würde die Aufstellung eines zweiten nöthig machen, das auf die gleiche Weise verworfen werden könnte. Das gleiche Schicksal könnte ein drittes Projekt haben, dies müßte die Arbeiten des Verfassungsrathes in's Unendliche verzögern und die Redaktionscommission würde immer nur im Finstern tapen, das Projekt sey lediglich ein, der Materie nach, unverbindlicher Leitfaden für den Gang den Berathungen.

9 Stimmen gegen 9. Das Präsidium entscheidet für Behandlung des Entwurfes, wie er vorgelegt worden.

## Entwurf

einer

Verfassung für die Republik Bern.

## Titel I.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Republik Bern ist ein Canton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 1. Es werden mehrere Modificationen der Ausdrücke vorgeschlagen. Man hält die Bezeichnung „Bundesstaat“ für nöthig, einige wollen denselben statt „Eidgenossenschaft“, andere nebst der Benennung „Eidgenossenschaft“ beisetzen.

Verschiedene Glieder wünschen die Ausdrücke Freiheit und Unabhängigkeit im §. beizufügen, auch die Verfassung als repräsentativ zu bezeichnen.

Andre wünschen in einer Einleitung zum Projekt die Absicht deutlich auszusprechen, mit den übrigen Ständen der Eidgenossenschaft in Verbindung zu bleiben.

Viele stimmen zum Artikel und wünschen Beförderung.

Der Herr Präsident glaubt das Verhältniß unsrer Republik zu den übrigen Ständen könne hier nur ganz allgemein berührt werden, dieses Verhältniß setze eine Uebereinkunft zwischen sämtlichen Cantonen voraus, die entweder bereits bestche und in diesem Falle nicht einseitig aufgehoben werden könne, oder noch geschlossen werden müsse, was auch nur gemeinschaftlich mit den andern Ständen geschehen könnte. Vor dem Ausdruck Bundesstaat warnt er, da er in den letzten Zeiten zu mancherlei ungleichen Auslegungen und zu Reibungen Anlaß gegeben.

Es wird nun statt „Bundesstaat“ die schickliche Aufnahme des Ausdrucks Bundesglied vorgeschlagen.

16 gegen 2 stimmen zu Vereinigung des §. 1. und des ersten Capes des §. 2. auf folgende Weise:

„Die Republik Bern ist ein freier Staat mit repräsentativer Verfassung und bildet einen Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft.“

§. 2. Sie ist ein Freistaat mit repräsentativer Verfassung.

Die Souverainität beruht auf der Gesamtheit des Volks, sie wird durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes, ausgeübt und einzig durch diesen.

§. 2. (Nachsatz des Projekts.) Man wünscht Weglassung der vier letzten Worte „und einzig durch diesen“ weil man sie für überflüssig hält, andere wünschen sie zu Vermeidung von Mißverständnissen und zu Erzeugung der größt möglichen Bestimmtheit beizubehalten, da in andern, ausgezeichnet wohl berechneten Verfassungen, der Ausschluß der Ausübung der Souverainität durch mehr als eine Behörde in besondern Artikeln ausgesprochen worden.

Einige Glieder glauben, der Artikel wie er verfaßt sey, geñatte der gesetzgebenden Behörde Einnischung in die Befugnisse der vollziehenden und der richterlichen, sie verlangen veränderte Redaktion. Ein Glied hält den Ausdruck „Volk“ für vag und wünscht ihn durch denjenigen von „Staatsbürger“ zu ersetzen.

Der Herr Präsident deduzirt die Ideen von „Volk“ und „Souverainität“, er rathet zur Beibehaltung an, da die Eigenschaften und Requisite der Staatsbürger durch's Gesetz bestimmt werden, der Grundbegriff „Volk“ aber

allgemein sey und in die Bestimmungen der Verfassung passe. Die Ausübung der Souverainität durch den Großen Rath im Namen des Volkes könne nicht richtiger ausgesprochen werden, als im Paragraphen geschehen. Das Volk sey Souverain, es wähle sich aber seinen Stellvertreter, der die Souverainität in seinem Namen ausübe, der zugleich die gesetzgebende Behörde ausmache, die übrigen Funktionen oder Gewalten aber im Namen des Volks andern, unter der Souverainität, oder der Aufsicht des Souverains stehenden, Behörden übertrage. Das Wort „einzig“ wünscht Herr Präsident beizubehalten, durch Versehung desselben aber die Redaktion abzukürzen.

Der Beisatz „verfassungsmäßig“ wird zur Aufnahme in den Artikel empfohlen.

Einhellig wird nach zweimaliger Umfrage der Artikel unverändert gutgeheissen, mit 16 gegen 8 Stimmen will man den Ausdruck „verfassungsmäßig“ beifügen.

Angenommene Redaktion.

§. 2. „Die Souverainität beruht auf der Gesamtheit des Volkes; sie wird einzig durch einen Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.“

§. 3. Das Gebiet der Republik Bern bleibt in die dermaligen 27 Amtsbezirke eingetheilt.

Ihre auffällige Ausgleichung und Begrenzung ist dem Gesetze überlassen.

Die Einrichtung einzelner Zweige der Staatsverwaltung kann sich über mehrere dieser Amtsbezirke zugleich erstrecken.

§. 3. Der Herr Präsident entwickelt die Ansichten der Commission über diesen Artikel und erklärt, daß lange Gewohnheit und geschichtliche Verhältnisse die Redaktionscommission bewogen haben, die einstweilige Beibehaltung der 27 Amtsbezirke ungeacht mannigfaltiger Inkongruitäten auszusprechen, daß aber der Gesetzgebung Raum gelassen sey, die erforderlichen Veränderungen vorzunehmen.

Verschiedene Glieder wünschen den Beisatz „einstweilen“ in den Artikel aufzunehmen, andere halten es auch für nöthig beizufügen: „Abänderungen bleiben dem Gesetze vorbehalten.“ Noch andere möchten diese Abänderungen auf die genugsam ausgesprochenen „Wünsche der verschiedenen Landestheile, die die Veränderungen betreffen mögen, bedingen.“ Auch fallen Meinungen, es solle keine Zahl

von Amtsbezirken ausgesprochen, sondern die Bestimmung dem Gesetz überlassen werden; endlich auch solche, die den Paragraphen ganz weglassen wollen. Ein Glied, Herr C. Neuhaus, verlangt die Festsetzung der Zahl der Amtsbezirke auf 28, und zwar in Berücksichtigung der Lokalverhältnisse der Stadt Biel und derselben Benachtheiligung und Zurücksetzung durch frühere Anordnungen; mehrere Glieder pflichten dem Antrage wie den Motiven bei. Im dritten Satz halten Mehrere nöthig hinzuzufügen: „und über Theile solcher Amtsbezirke.“

Nach abgehaltener zweifacher Umfrage stimmen

13 gegen 5 zu Aufnahme Eines Artikels die Eintheilung des Cantons betreffend.

17 gegen 1 wollen die Bestimmung der Zahl dem Gesetz überlassen.

13 gegen 5 wollen den Beisatz „einstweilen.“

Einhellig verlangt man den Beisatz: „Abänderungen bleiben dem Gesetz überlassen.“

14 gegen 4 denjenigen: „oder über einzelne Theile desselben.“

Angenommene Redaction.

§. 3. Das Gebiet der Republik Bern bleibt einstweilen in die dermaligen 27 Amtsbezirke eingetheilt.

Ihre allfällige Ausgleichung und Begrenzung, so wie die erforderlichen Abänderungen, bleiben dem Gesetz überlassen.

Die Einrichtung einzelner Zweige der Staatsverwaltung kann sich über mehrere dieser Amtsbezirke zugleich oder über Theile von Amtsbezirken erstrecken.

Herr C. Neuhaus wünscht, daß der Antrag zu Eintheilung des Cantons in 28 Amtsbezirke, als der Aufmerksamkeit der Gesetzgebung würdig, in das Protokoll der heutigen Sitzung aufgenommen werde. — Einige Glieder finden die Aufnahme solcher Spezialitäten nicht schicklich.

14 gegen 4 stimmen zur Aufnahme.

Um 2 Uhr wird die Sitzung aufgehoben.



# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Montag,

den 28. Merz 1831.

### Sitzung der Verfassungscommission.

Dienstags den 22. Merz 1831.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

(Unter Vorsitz des Herrn Oberstlieutenant Koch.)

Das Protokoll der Sitzung vom 21. Merz wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

Einmüthig wird beschlossen, am bevorstehenden Feste von Maria Verkündigung, nach beendigtem Gottesdienste die Beratungen fortzusetzen.

Der §. 4. des Verfassungsprojekts wird verlesen.

§. 4. Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Den Evangelisch-Reformirten und den Römisch-Katholischen Gemeinden sind ihre Religionsverhältnisse gewährleistet.

Die Einrichtung der Capitelversammlungen und einer Generalsynode soll der reformirten Geistlichkeit das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberatung in Kirchensachen gewährleisten. Die Zusammensetzung der Generalsynode soll auf dem Grundsatz der freien Stellvertretung beruhen.

Herr Oberst Koch stellt Namens der Redaktion die Wichtigkeit dieses Artikels und die Gründe dar, aus denen die Ausdrücke der Redaktion so gewählt worden, wie sie da stehen; der geistliche Stand soll eine Stellung im Staat erhalten, welche die Profanation desselben durch zu große Abhängigkeit seiner Glieder von den weltlichen Beamten hindert, er soll aber keinen Staat im Staate bilden, zu diesem Ende wäre eine Synode einzuführen, doch nur als Organ der Geistlichkeit in ihrem Verkehre mit der Regierung. Die dermal bestehenden kirchlichen Verhält-

nisse sollen gewährleistet werden — das Gesetz wird Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse der Zukunft, die Freiheit in Glaubensangelegenheiten soll nicht mehr beschränkt werden, als die öffentliche Sicherheit erfordert, eine genaue Bestimmung dieser Beschränkung, glaubt die Redaktion, gestatte die Natur dieser zarten Materie nicht.

Die Diskussion beginnt.

Angemessen wird die Wichtigkeit des Gegenstandes beherzigt, mit der größten Umsicht werden die Ausdrücke der Redaktion geprüft und abgemogen, und die Verhältnisse selbst auseinandergesetzt, Veränderungen und Beisätze, die Form und das Wesen betreffend, vorgeschlagen. Die Verhältnisse der Kirche zum Staat werden zu näherer Beleuchtung der Abänderungsvorschläge gründlich und umfassend aus einander gesetzt.

Man hält es für nothwendig, daß die Stellung der Kirche zum Staat durch eine Synode vertreten werde, in welcher weltliche Glieder wie geistliche das Wohl der Kirche berathen und der Regierung ihre daherigen Anträge, Wünsche und Beschwerden vortragen können und sollen; es wird in Bezug auf die Vertretung bemerkt: nicht die Stellung der Kirche zum Staat, sondern die Verhältnisse der Kirche im Staate werden durch eine aufzustellende Synode vertreten. Nicht bloß der Geistliche, der Diener der Religion, sondern jeder Bürger sey ein Glied der Kirche; dies dürfe nie aus den Augen gelassen werden.

Es wird verlangt, daß die geistlichen Güter garantiert werden, sie seyen Eigenthum der Kirche nicht des Staats, das Eigenthumsrecht derselben beruhe auf Titeln und sey durch verschiedene Erkenntnisse der Regierung an-

erkannt worden, diese Güter dürfen auf keine Weise ihrer Bestimmung entzogen werden.

Dagegen bemerkt man: die geistlichen Güter seyen längst nicht mehr was sie gewesen, ihre Bestimmung liege größtentheils außer der Sphäre der diesmaligen kirchlichen Verhältnisse, der Staat habe seit langem bei weitem mehr auf die Erhaltung der Kirche und die Befoldung ihrer Diener verwendet, als den Ertrag der geistlichen Güter. Man macht aufmerksam auf den Spruch: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt,“ wünscht genaue Absonderung des Finanziellen vom Religiösen, beleuchtet den Wirkungskreis des geistlichen Standes, seinen Einfluß auf die sittliche Bildung und das intellektuelle Fortschreiten des menschlichen Geschlechts.

Eine Meinung äußert sich: die katholische Geistlichkeit sollte im gleichen Verhältnisse besoldet werden, wie andere Staatsbeamte, sie wird bestritten; man zeigt den in der Zahl der angestellten katholischen Geistlichen im Verhältnisse zur Bevölkerung und im Cölibate liegenden Unterschied.

Es äußert sich auch eine Ansicht, die Synode gewähre keinen Nutzen und ohne voraussehende Vortheile sollten in Kirchenfachen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Gewährleistung der Verhältnisse der reformirten und katholischen Gemeinden will man mit einer Meinung auch auf künftig entstehende ausdehnen. Gegen eine solche Propaganda erheben sich verschiedene Stimmen und warnen gegen Einführung des Proselitismus.

Der Ausdruck „Glaubensfreiheit“ wird als unbestimmt angefochten; man wünscht, daß die Freiheit des Cultus ausgesprochen würde, da die Freiheit des Glaubens keiner Beschränkung unterworfen seyn könne; allein die Besorgniß, daß durch nähere Bestimmung des Ausdruckes das Ueberhandnehmen der religiösen Sekten befördert würde, die in neuesten Zeiten zu heillosen Folgen geführt haben, wird kräftigst geäußert. — Man möchte die Rechte der Wiedertäufer des neuen Cantons auf die Weise reservieren, wie es in der Vereinigungsurkunde geschehen, allein die Zurücksetzung der Anhänger dieser Lehre im alten Canton setzt einem solchem ausdrücklichen Vorbehalte Schwierigkeiten entgegen.

Der Herr Präsident erklärt nun, was die Redaktion unter Glaubensfreiheit verstehe, wie sie dieselbe von freier Ausübung des Cultus auf der einen, von Gewissensfreiheit auf der andern Seite unterscheide. Glaubensfreiheit umfasse nämlich nicht bloß das Recht, über religiöse Gegenstände frei zu denken, ein Recht, das einem Menschen weder gegeben noch genommen werden könne, sondern

auch dasjenige, sich über solche Gegenstände frei zu äußern, sich darüber frei zu unterhalten, nur schlicke sie die Befugniß aus, zu diesem Zwecke öffentliche Anstalten zu errichten. Die Religionsverhältnisse der Täufer seyen durch den Paragraphen, wie er redigiert ist, nicht berührt, also auch auf keine Weise verändert.

Einige möchten den Artikel, so weit er die Synode betrifft, dem Gesetz überlassen; andere den ganzen Paragraphen weglassen, noch andere bloß die Bestimmungen der Synodalverhältnisse dem Gesetzgeber zuweisen, und möchten dieß dem Artikel beifügen. Eine Meinung wünscht noch den Beisatz: ohne Vermehrung der Staatslast.

Es wird eine neue Redaktion vorgelegt.

Nach zweimaliger Umfrage wird vorgeschlagen:

Einhellig. Einen Artikel über die Religionsverhältnisse in den Entwurf aufzunehmen.

16 gegen 2 wollen den Ausdruck Glaubensfreiheit annehmen, 2 stimmen für freien Cultus.

14 gegen 4 wollen die kirchlichen Verhältnisse der reformirten und katholischen Gemeinden in allgemeinen Ausdrücken und ohne Ausdehnung auf künftig entstehende gewährleisten.

14 gegen 4 genehmigen die neue Redaktion, in der „kirchliche Verhältnisse“ statt „Religionsverhältnisse“ zu setzen vorgeschlagen wird.

16 gegen 2, die nicht stimmen, wollen Einführung einer Synode.

12 gegen 6 finden den Beisatz unnöthig: „nähere Bestimmungen sind dem Gesetz überlassen.“

12 gegen 3 verwerfen den Beisatz die Vermehrung der Kosten betreffend. 3 stimmen nicht.

Folgendes ist die Redaktion des §. 4.

Die Glaubensfreiheit ist zugesichert; die vom Staate anerkannten Evangelisch-Reformirten und Römisch-Katholischen Kirchenverhältnisse sind gewährleistet.

Die Einrichtung der Capittelversammlungen und einer Generalsynode soll der reformirten Geistlichkeit das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberathung in Kirchenfachen zusichern. Die Zusammensetzung der Generalsynode soll auf dem Grundsatz der freien Stellvertretung beruhen.

§. 5. wird verlesen.

§. 5. Alle Staatsbürger der Republik Bern haben gleiche politische Rechte, in so ferne sie die durch die Verfassung selbst bestimmten Eigenschaften besitzen.

Man wünscht den Beisatz „jeder Staatsbürger kann zu allen öffentlichen Stellen und Aemtern gelangen.“

Es wird dagegen bemerkt, daß dies schon im Ausdruck des Paragraphen liege.

Man schlägt eine Abänderung der Redaktion vor.  
12 gegen 6 stimmen zu Aufnahme des Beisatzes.

Alle Staatsbürger der Republik Bern haben gleiche politische Rechte, in so ferne sie die durch die Verfassung selbst bestimmten Eigenschaften besitzen; alle können folglich auch zu allen öffentlichen Stellen und Aemtern gelangen.

§. 6. Alle Staatsbürger der Republik sind gleich vor dem Gesetze.

§. 6. Angenommen.

§. 7. Alle Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien bleiben für immer aufgehoben.

§. 7. Es wird eine Verbesserung der Redaktion durch Annahme des Ausdrucks „anerkennt“ statt „aufgehoben“ in Vorschlag gebracht.

Man wünscht den Beisatz: „für immer“ aufgehoben.

Ein zweiter Beisatz wird gewünscht: „kein Staatsbürger soll sich im Lande eines fremden Adels bedienen.“

Herr C. Neuhaus von Biel wünscht, daß ein Beisatz die aus der Vereinigungsurkunde fließenden Rechte des neuen Cantons gewährleistet.

Den ersten Beisatz halten mehrere Glieder für überflüssig, andere glauben, man würde sich dadurch über die Verfassung und ihre Dauer hinaus aussprechen.

Der zweite wird gutgeheißen ohne irgend eine Gegenbemerkung.

Gegen den dritten wird feierlich protestirt. In dem Augenblicke, in dem man die künftigen Verhältnisse unseres Freistaates unter sich und zu andern feststellen will, in dem Augenblicke, in dem man die Aufhebung der ältern Verhältnisse ausspricht, kann es vernünftiger Weise nicht darum zu thun seyn, diese aufgehobenen Verhältnisse theilweise vorzubehalten. Alles bleibt provisorisch, bis zum Momente der faktischen Auflösung des alten so wie es ist. Ins Neue wird aufgenommen, was die Gesamtheit des Volkes für nützlich und zweckmäßig halten wird. Der alte Gesellschaftsvertrag wird durch den neuen aufgelöst.

13 stimmen zum Grundsatz ohne Restriktion, doch mit dem Beisatz: den fremden Adel betreffend.

4 wünschen die Aufnahme des von C. Neuhaus verlangten Reservates.

Folgendes ist die angenommene Redaktion.

§. 7. Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien; kein Staats-

bürger soll sich im Gebiet der Republik eines fremden Adels titels bedienen.

Um 2½ Uhr wird die Sitzung aufgehoben.

## Sitzung der Verfassungscommission.

Mittwochs den 23. Merz 1831.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

(Unter Vorsitz des Herrn Oberstlieutenant Koch.)

Das Protokoll vom 22. Merz wird in beiden Sprachen verlesen.

Man wünscht im französischen die Auslassung der in der letzten Sitzung angebrachten Verwahrung in Bezug auf die besondern Verhältnisse des neuen Cantonstheils und auf die Bestimmungen der Vereinigungsurkunde, aus den in der Diskussion angegebenen Gründen.

Herr C. Neuhaus dringt auf Beibehaltung.

Da das Reglement die Aufnahme aller Anträge und zwar unter Angabe des Namens der Proponenten, wenn diese verlangt wird, gestattet, so will Herr Präsident keine Umfrage vornehmen.

Das Protokoll wird genehmiget.

§. 8. des Verfassungsentwurfs wird verlesen.

§. 8. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Man kann nur in den Fällen verhaftet werden, welche das Gesetz bestimmt, und nur mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formen.

Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Der Herr Präsident erklärt denselben im Namen der Redaktion; er glaubt ihn genau so abgefaßt, wie der Grundsatz in der Verfassung ausgesprochen werden soll, um nicht ins Gebiete der Gesetzgebung hinüber zu schreiten und doch alles in sich zu fassen, was zum Zweck erforderlich sey.

Es wird eine Abänderung der Redaktion vorgeschlagen. „Niemand kann ic.“ scheint schicklicher, als: „man kann nur ic.“ Auch glaubt man: es wäre eine Frist zu bestimmen, innert der ein Gefangener verhört werden solle.

Man schlägt die Redaktion des französischen Pönal-Codes in Bezug auf Sicherheit der Personen und besonders auf die Unverletzbarkeit der Wohnungen vor.

Mehrere Glieder wünschen die vollständige, andere die theilweise Aufnahme dieses Artikels in die Verfassung, andre finden denselben zu speziell und halten dafür, die nähern Bestimmungen seyen dem, nothwendig bald zu bearbeitenden Pönal-Codes anheimzustellen, auch hält man

dafür, es sey derselbe mehr auf die Sicherheit der Uebertreter der Gesetze als auf diejenige der durch Uebertretungen gefährdeten Personen berechnet. — Bestimmungen, deren Ausführbarkeit zum Voraus nicht nur als schwierig, sondern als unmöglich erscheine, wie die vorgeschlagene, seyen gefährlicher als gar keine, weil sie der Willkühr freien Spielraum lassen.

Es wird verlangt, daß dem Artikel beigelegt werde: Es solle jedem Angeklagten innert einer bestimmten Zeit nach seiner Verhaftung der Grund der Anklage angezeigt werden.

Von anderer Seite wünscht man, daß innert einer festzusetzenden kurzen Frist jeder Gefangene präkognitorisch verhört werden.

Ein fernerer Beisatz wird begehrt in Bezug auf die Unverletzlichkeit der Wohnungen.

In Bezug auf die Redaktion denn verlangt man: Statt des Ausdrucks „Formen,“ „Bedingungen.“

Nach einer Meinung will man es der Commission überlassen, in Prüfung und Berücksichtigung der gefallenen Meinungen den Artikel abzuändern oder beizubehalten.

Der Herr Präsident äußert seine Ansicht.

Nur Grundsätze gehören in die Verfassung, keine Spezialitäten; trete man in solche ein, so laufe man immer Gefahr, das Ganze nicht zu erschöpfen und dadurch Mißdeutungen, irrige Auslegungen zu veranlassen, weil Einzelnes ausbleiben könne. So in diesem Punkte; wenn die Maaßnahmen, die zu Sicherung der Personen zu treffen seyen, namentlich verzeichnet werden, so sey die Ausfüllung einiger derselben kaum zu verhüten. Die Festsetzung einer Zeitfrist zu Aufnahme eines Präkognitions-Verhörs, die Vorschrift, daß den Gefangenen der Grund ihrer Gefangennehmung angezeigt werde, seyen von keinem Vortheil für einen solchen, indem alles auf die Art und Weise ankomme, wie das eine und das andere geschehe. Die Formen, die das Gesetz aufstellen werde, seyen die einzige Sicherstellung für Gefangene. Die Bestimmungen des französischen Pénal-Codex müssen in ihrer Anwendung zu Ungereimtheiten führen, selbst in Frankreich sehe man sich genöthigt, dieselben in vielen Fällen auf die Seite zu setzen. Uebrigens hält der Herr Präsident es nicht für unthunlich, die Sicherheit der Wohnungen der Staatsbürger, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, in der Verfassung auszusprechen.

Einmüthig wird die Redaktion des ersten Satzes des Paragraphen, wie er gestellt ist, genehmiget.

Die Frage: Ob man die übrigen Sätze dieses Para-

graphen im Allgemeinen behandeln, oder in Spezialitäten eintreten wolle? Wird mit 10 Stimmen gegen 8 im erstern Sinne beseitigt, man will also den Gegenstand allgemein behandeln, in keine Einzelheiten eintreten.

Folgende Redaktionsveränderungen werden gebilligt: Einhellig. „Niemand kann zc.“ Formen „und Bedingungen.“

Der Nachsatz des Paragraphs: „Niemand kann zc.“ wird einhellig angenommen.

Folgendes ist die Redaktion:

§. 8. „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand kann verhaftet werden, außer in Fällen, die das Gesetz bestimmt und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen.“

„Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden.“

Der §. 9. wird abgelesen.

§. 9. Es sollen weder bei der Verhaftung oder bei der Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erpressung eines Geständnisses irgend ein körperliches Zwangsmittel angewendet werden.

Folgende Abänderungen, nähere Bestimmungen und Beisätze werden vorgeschlagen:

Statt „unnöthige“ Strenge, welcher Ausdruck zu vag scheint; „zur Festhaltung nicht erforderliche“ und als Beisatz: „noch irgend eine körperliche Züchtigung, die nicht durch das Gesetz bestimmt ist;“ denn man hält dafür, es könne auch durch körperliche Züchtigungen die Gewalt des Untersuchungsrichters mißbraucht werden, wenn derselbe Ausdrücken der Leidenschaft nachgebe, die ein Gefangener etwa durch sein Benehmen gereizt habe.

Man fügt bei: Jede strenge Maaßregel gegen Gefangene müsse durch die Verfassung um so sorgfältiger ausgeschlossen werden, als die fortschreitende Civilisation sie weniger nöthig mache, das Gefühl dagegen in eben dem Grade dadurch mehr empört werde.

Das Recht in Criminalsachen eine zu bestimmende Anzahl Richter ohne Angabe von Gründen durch Suppleanten ersetzen zu lassen, das in der Verfassung Englands jedem Gefangenen vor seiner Beurtheilung vorbehalten sey, scheint einem Glied der Commission besonders wünschbar; man glaubt in diesem Ablehnungsrecht ein Schutzmittel gegen die Einmischung von persönlichen Rücksichten zu finden, die oft aus ganz andern Verhältnissen entspringen, als aus den gesetzlich ausgesprochenen Ausschließungsgründen.

Die Präsumtion, die Voraussetzung der Schuldlosig-

feit eines Angeklagten auf so lange als kein Urtheil die Schuld als erwiesen erklärt, hält ein Glied für einen nöthigen Vorderatz im Artikel.

Ein Glied glaubt ferner: der Ausdruck „Enthaltung,“ sollte als doppelstimmig weggelassen und dagegen „Einschließung“ gesetzt werden.

Ueber die Redaktion wird bemerkt:

Der Ausdruck „unnöthig“ sey in der That unbestimmt, es lasse sich aber kein bestimmter an seinen Platz stellen, der vorgeschlagene sey um nichts bestimmter, er enthalte lediglich eine Umschreibung. Der Ausdruck „Enthaltung“ sey technisch und werde sicher da wo er steht, niemals mit Enthaltbarkeit verwechselt werden. Einschließung sey nicht umfassend genug; mancher Enthaltene, gegen welchen Strenge ausgeübt werden könne, sey nicht eingeschlossen.

15 Stimmen wollen den Paragraphen lassen wie er ist, unter Vorbehalt von Zusätzen.

3 wünschen eine Veränderung.

13 halten den Vorfatz: Jeder Angeklagte ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat; für wesentlich.

5 glauben, es sey derselbe durchaus überflüssig.

Der Vorbehalt des Ablehnungsrechts einer Zahl von Richtern durch den Angeklagten ohne Angabe von Gründen wird mit 15 Stimmen gegen 2 für erheblich gehalten, und soll seines Orts wieder aufgehoben werden.

§. 10. wird verlesen.

§. 10. Kein geistlicher oder weltlicher Beamter kann von seiner Stelle entsetzt werden, außer in Folge eines Urtheils des kompetenten Richters.

Man verlangt den Beifatz:

„Behörden und Beamte sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.“ Kein zc.

Ein Glied wünscht, daß die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Stellen in der Verfassung selbst ausgesprochen werden möchte. Dann wäre neben der Entsetzung von Stellen durch richterliche Urtheile auch die Abberufung durch Beschlüsse der Regierungsbehörden in den Artikel aufzunehmen, welche doch für Fälle vorbehalten werden sollte, wo ein Beamter aus Grund von Untüchtigkeit, übler Aufführung u. dgl. das Zutrauen verloren hätte.

Ein andres Glied wünscht, daß auch der Einstellung Erwähnung geschähe.

Eine Bervollständigung der Redaktion in letzterer Beziehung wird vorgeschlagen.

Die Prädikate „geistlicher und weltlicher“ hält man für überflüssig.

Die Aufnahme einer Stelle über Abschaffung der Lebenslänglichkeit in die Hauptgrundsätze der Verfassung hält man nicht am Orte, sie könnte zu Mißdeutungen führen und die Dauer aller Stellen wird in der nähern Entwicklung positiv bestimmt und festgesetzt werden, nach welcher abtretende Beamte wieder wählbar seyen.

Ein Glied glaubt: Man überlasse zu viel dem Gesetz, und stelle dadurch den Gesetzgeber in die Möglichkeit, von Grundsätzen abzuweichen, die als inviolabel angesehen werden müssen. Er wünscht im Allgemeinen genauere Bestimmungen.

Der Herr Präsident schließt:

Er empfiehlt die vorgeschlagene Redaktionsveränderung, stellt die gefallenen Meinungen aus einander, er glaubt die Abschaffung der Lebenslänglichkeit könnte in den Artikel aufgenommen werden, hält es aber für unlogisch und gefährlich in Spezialitäten einzutreten, weil Auslassungen in der Spezifikation immer zu irrigen Folgerungen führen. Er glaubt auch, es gehöre gar nicht in die Aufgabe des Verfassungsrathes, dem Gesetzgeber vorzugreifen, und warnt wiederholt vor solchen Abschweifungen. Wohin würde es führen, wenn die vorherrschenden speziellen Wünsche eines jeden Gliedes des Verfassungsrathes oder gar eines jeden Staatsbürgers in die Verfassung aufgenommen werden sollten?

Einheitlich wird folgende Redaktion angenommen:

§. 10. „Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.“

„Kein Beamter oder Angestellter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters, keiner kann abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschluß der kompetenten Behörde.“

Mit 10 Stimmen gegen 8 wird der Beifatz wegen Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Stellen weggelassen.

16 Stimmen haben die Verantwortlichkeitsbestimmung angenommen.

Es wird die Aufnahme eines Artikels über die Aufnahme ins Bürgerrecht der Gemeinden des Cantons und über die Niederlassungsbefugniß, gleich dem §. 3. des Verfassungsentwurfs von Zürich verlangt.

Dagegen bemerkt man fast einmüthig, die Bürgerrechtsverhältnisse seyen in unserm Canton so enge mit dem Privateigenthumsrecht, das einen Theil der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bürgerlicher Corporationen ausmache,

verbunden, daß man ohne Gefahr, das Privateigenthum zu verlegen, hier schlechterdings nicht einschreiten könne. Auch müßte jedenfalls das Armenwesen berührt werden, bevor man die bürgerrechtlichen Einrichtungen erörtern könnte.

Der Antrag wird, so weit er sich auf die Bürgerrechte bezieht, zurückgenommen.

Die Niederlassungsfreiheit in jeder Gemeinde des Cantons unter gesetzlichen Bedingungen glaubt man, sey längst ausgesprochen und faktisch anerkannt.

Man will indeß, daß der Grundsatz in die Verfassung aufgenommen werde, indem er darein gehört, und zwar in Bezug auf Fremde wie auf Einheimische.

Ein Glied glaubt der Grundsatz könnte in den §. 11. aufgenommen werden.

Ueber die Niederlassung der Fremden sey hier nicht einzutreten, diese sey Sache der Uebereinkunft mit andern Staaten.

Die Redaction wird beauftragt, einen Artikel über die freie Niederlassung in der Verfassung aufzustellen, oder den Grundsatz auf schickliche Weise in den folgenden Paragraphen aufzunehmen.

Zwei Redaktionsvorschläge werden deponirt.

Um 2¼ Uhr wird die Sitzung aufgehoben.

## Sitzung der Verfassungscommission.

Donnerstags den 24. Merz 1831.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet.

(Unter Vorsitz des Herrn Oberstlieutenant Koch.)

Das Protokoll wird in beiden Sprachen verlesen und genehmiget.

Die Deliberationen über den Verfassungsentwurf werden fortgesetzt.

§. 11. wird abgelesen, die Freiheit der Niederlassung ist nun darein aufgenommen, mit den Worten:

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt, unter Vorbehalt derjenigen Beschränkungen durch das Gesetz, welche das allgemeine Wohl und die erworbenen Rechte der Staatsbürger, erfordern.

Es wird viritim umgefragt, nachdem der Herr Präsident vorher die Schicklichkeit der Aufnahme des Grundsatzes der Niederlassungsfreiheit in den Artikel 11., der von der Handels- und Gewerbsfreiheit handelt, darstellt hat.

Der bisherige Zustand der Niederlassungs-, Handels-

und Gewerbsfreiheit wird aus einander gesetzt; es ist nicht zu läugnen, daß die dermaligen gesetzlichen Bestimmungen diese Rechte der Staatsbürger keineswegs unterdrückt, daß sie dieselben im Gegentheil geschützt haben. Die Concurrenz ist allerdings ein bedeutender Vortheil für das Publikum, allein nicht jede Berufsart darf ohne überwiegenden Nachtheil der unbedingten Concurrenz unterworfen werden, das allgemeine Beste, das öffentliche Wohl erfordert in verschiedenen Gewerbszweigen die Einmischung der Polizeibehörde durch beschränkende Verordnungen. Den Ausdruck „erworbene Rechte“ will man weglassen, indem derselbe zu weit ausgedehnt werden könnte und schlägt dagegen die Redaction unsrer Fundamentalgesetze vor.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe wird unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeigesetze allen Landesbürgern fernerhin garantirt.

Diese Ansicht wird unterstützt, man glaubt, diese Redaction lasse weniger Raum zu irrigen Auslegungen, als die des Projekts, der allgemeine Grundsatz der Gewerbsfreiheit sei der, daß dieselbe nur in so ferne beschränkt werden dürfe, als das gemeine Wohl darunter leide.

Der Ausdruck wohl erworbene Rechte führt auf Verührung der Ehhafte. Diese Ehhafte oder Concessionen, die man gewähreleisten zu wollen scheint, sind, sagt man, dem freien Verkehr und dem gemeinen Wohl durchaus zuwider; sie sind wahre Monopolen, mittelst denen Einzelne sich zum Nachtheil des Publikums bereichern. Man verlangt fast allgemein ihre Abschaffung. Der neue Theil des Cantons besonders, in dem diese Verhältnisse noch nicht eingewurzelt sind, will sie nicht, er begehrt durchaus freie industrielle Bewegung. Will man denn, fragt man, schon in die neue Verfassung die Mißbräuche der Vergangenheit aufnehmen, hat man an denen nicht genug, die die Zeit einführen wird? Wie vielen nützlichen Einrichtungen wird nicht durch das Ehfastensystem und die damit verbundenen Beschränkungen das Aufkommen erschwert oder gar unmöglich gemacht. Die Aufhebung der Concessionen ist keine Unge rechtigkeit. Sie sind unter dem Vorbehalte der Zurückziehung ertheilt, folglich präkar.

Man wünscht die freie Ausübung des Landbaues auch in den Artikel.

Ein Glied verlangt die Gewährleistung des freien Verkaufs eigener Produkte.

Ein andres begehrt Aufhebung der innern Zölle.

Die Ansicht über die Aufhebung der Ehhaften wird

bestritten, nicht alle Ehaften sind bedingt erteilt. Der Ursprung der meisten beruht auf Grundsätzen des Eigenthumsrechts. Die lange Dauer und die stete ausnahmslose Beibehaltung hat diese Rechte sanktionirt, sie sind mit stillschweigender Genehmigung der Regierung Gegenstände des freien Verkehrs geworden. Ihre Aufhebung würde manchen Besitzer unverschuldeter Weise an den Vettelstab, und Unheil wenigstens über den alten Theil des Cantons bringen. Und soll der bedeutendere Theil der Republik eine Institution abschaffen, die ihm durch lange Gewohnheit zur andern Natur geworden, bloß weil diese Einrichtung dem kleinern Theile nicht behagt? Keineswegs ausgemacht, sondern sehr bestritten im Gegentheil, ist die Behauptung, daß die freie Ausübung derjenigen Berufszweige, die eine kostbare Einrichtung erheischen, der Industrie zum Vortheil gereiche.

Gegen die plötzliche Aufhebung der innern Zölle, die zum Theil Privateigenthum sind;

gegen die Aufnahme des Artikels über freien Verkauf der eigenen Produkte den Ehaften gegenüber, und

gegen die unbedingte Freiheit in Betreibung des Landbaues wird verschiedenes angebracht.

Gegen die letztere besonders, daß in einigen Gegenden des Cantons durch das Ausreuten der Waldungen Unglücksfälle herbeigeführt werden könnten.

Da alle 3 Anträge dem Gesetz anfallen, so begnügt man sich mit dem Begehren, daß sie ins Protokoll aufgenommen werden.

Manches Belehrende wird über das gesellschaftliche Leben in Bezug auf Industrie vernommen, aber auch manche Abweichung von dem zu behandelnden Punkte.

Dies veranlaßt den Sekretär, Herrn Schnell, zu folgender Verwahrung, der auch Herr Professor Schnell beitrifft.

„Ich muß mit einem der verehrten Herrn Präopinanten, Herrn Fellenberg, dringend bitten, bei Behandlung der Aufgabe des Verfassungsrathes zu bleiben, die Redaktion der vorgelegten Artikel in Bezug auf Bestimmtheit, Klarheit und Selbstständigkeit in Form und Wesen zu prüfen und zu rektifiziren, nicht in theoretische Abhandlungen über die Materie einzutreten, die bei Aufstellung der Gesetze allenfalls am Plage seyn mögen; nicht heute ärmliche Lokalprivilegien zu reklamiren, morgen aus lauter Liberalität die erworbenen Rechte der Staatsbürger von der Gewährleistung ausschließen zu wollen. Die Zeit verstreicht, die Umstände drängen, wohin kommen wir, wenn wir so fortfahren, 10 Artikel sind in 4 Tagen von der Commission erledigt worden, 88 sind zu behandeln. Und der Verfassungsrath? Ich verwahre mich.“

Nach vollendeter zweiten Umfrage, in der das bereits Gesagte sich in andern Worten wiederholt, reassumirt der Herr Präsident.

Der Artikel ist bestimmt. Von Ehaften kommt darin nichts vor, bloß von erworbenen Rechten der Staatsbürger, was ein erworbenes Recht, ein jus quaesitum sey, ist keinem Zweifel unterworfen! der Ausdruck ist technisch. Sind Ehafte erworbene Rechte, so gebührt ihnen Garantie, sind sie bedingt erworben, so ist auch die Garantie bedingt. So wie die erworbenen Rechte neben das Wohl des Staats gestellt sind, kann der Paragraph nicht mißverstanden werden. Man kann übrigens den ersten Ausdruck weglassen die erworbenen Rechte werden im §. 14 implicite gewährleistet; bloß wäre die Aufnahme der erworbenen Rechte in diesem Paragraphen für viele beruhigend und ehrenhaft für den Verfassungsrath.

Einhellig wird die freie Ausübung des Landbaues mit in den Artikel aufgenommen.

Mit 14 Stimmen will man „Bedingungen“ statt „Beschränkungen“ setzen.

4 verlangen genauere Bestimmung.

10 Stimmen gegen 8 wollen den Ausdruck: „wohl erworbene Rechte“ weglassen.

8. bleiben bei der Redaktion.

§. 11. „Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe wird ausdrücklich anerkannt, unter Vorbehalt derjenigen Bedingungen, durch das Gesetz, welche das allgemeine Wohl erfordert.“

§. 12. Wird verlesen.

§. 12. Die Druckerpresse ist frei erklärt und zwar so, daß niemals die Censur oder irgend eine vorgreifende Maßnahme statt finden kann.

Das Gesetz wird die Strafen für den Mißbrauch der Presse bestimmen.

Ein Glied verlangt ein Reservat in Bezug auf sittliche und religiöse Gegenstände.

Man bemerkt, das Reservat sey unnöthig, das Gesetz werde sorgen.

Der Antrag wird zurückgezogen.

Es wird vorgeschlagen „die Pressfreiheit ist gewährleistet,“ statt „die Druckerpresse ist frei.“

Die Wichtigkeit der Pressfreiheit wird hervorgehoben, ihr Einfluß auf den Gemeinssinn und die Aufklärung dargethan.

Man schlägt eine Abänderung der Redaktion vor, Freiheit der Meinungsäußerung in Rede, Schrift und Druck scheint umfassender.

Ein Glied glaubt, ein Vorbehalt für ein, möglicher

Weise zu ersündendes, Analogon oder Surrogat des Druckes wäre zu wünschen.

Der Herr Präsident rechtfertigt die Redaktion.

10 Stimmen gegen 8 bleiben beim Artikel, mit dem Ausdruck, die Pressfreiheit ist gewährleistet.

§. 12. Die Pressfreiheit ist gewährleistet, und zwar so, daß niemals die Censur oder irgend eine vorgreifende Maaßnahme Statt finden kann.

Das Gesetz wird die Strafen des Mißbrauchs der Presse bestimmen.

§. 13. wird verlesen und erklärt.

§. 13. Jeder einzelne Staatsbürger, jede Gemeinde oder vom Staate anerkannte Corporation, so wie jede Behörde, hat das Recht, über jeden Gegenstand ihre Ansichten, Wünsche oder Beschwerde vor eine jede Staatsbehörde zu bringen.

Das Gesetz wird die Form bestimmen.

Der Herr Präsident giebt den Grund der im Artikel enthaltenen Ausschließung der Collectiv-Bittschriften an, er liegt in dem Mißbrauche, der, gemachten Erfahrungen zufolge, immer mit den Collectiv-Bittschriften getrieben wird, da nämlich die Unterschriften auf alle mögliche Art verfälscht, abgeloct, ja gar erpreßt werden, ein Mißbrauch, dem kein Gesetz vorbeugen könne.

Es wird dagegen bemerkt, auch von den übeln Folgen der Unterdrückung des Rechts zu Collectiv-Bittschriften habe man Beispiele, und zwar aus den neuesten Zeiten. Es sey nicht abzusehen, warum man die Collectiv-Bittschriften ausschließen wolle, nachdem man die Pressfreiheit anerkannt habe.

Ein Glied möchte die Collectiv-Bittschriften der Zahl nach und zwar bis auf 20 Unterschriften beschränken.

Eine Meinung möchte den Worten „vor eine jede“ vorsetzen „mittelbar oder unmittelbar.“

Mehrere wünschen Weglassung des Wortes „einzelne.“

13 stimmen für die vorgelegte Redaktion, unter Vorbehalt der vorgeschlagenen Auslassung und des Beisatzes. 5 wollen eine andere Redaktion.

15 gegen 3 wollen das Wort „einzelne“ weglassen.

11 gegen 7 wollen den Ausdruck: „mittelbar oder unmittelbar“ beifügen.

§. 13. Jeder Staatsbürger, jede Gemeinde oder vom Staat anerkannte Corporation, so wie jede Behörde hat das Recht über jeden Gegenstand ihre Ansichten, Wünsche oder Beschwerde mittelbar oder unmittelbar vor eine jede Staatsbehörde zu bringen.

Das Gesetz wird die Form bestimmen.

§. 14. wird verlesen.

§. 14. Das Privateigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es bloß unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung, werden durch den Civilrichter entschieden.

Der Herr Präsident setzt ihn aus einander und zeigt, daß auf diesem Artikel das Gleichgewicht der Staatswohlfahrt und derjenigen der einzelnen Staatsbürger beruhe, indem er den Grundsatz aufstelle, unter welchen Bedingungen die Pflicht des Staatsbürgers die Aufopferung eines Gegenstandes seines Eigenthums erfordere.

Man wünscht zu Verminderung von Mißverständnissen die Weglassung des Prädikates „Privat“ vor Eigenthum.

Es wird dagegen bemerkt, daß auch Gemeinds- und Corporationsgüter dem Staate gegenüber Privateigenthum seyen.

Mehrere Glieder verlangen, daß die „vorläufige“ Entschädigungspflicht ausgesprochen werde, wenn das Privateigenthum einmal in Anspruch genommen und seine Natur verändert ist, läßt sich der Schaden nicht mehr bestimmen.

Es wird gezeigt, daß die vorläufige Entschädigung in gar vielen Fällen nicht statt finden könne, weil Dringlichkeit schnelle Verfügung erheische oder noch nicht ausgemittelt werden könne, wie weit das Privateigenthum werde beschädiget, oder in Anspruch genommen werden. Eine vorläufige Würdigung des Ganzen mehr oder weniger in Anspruch zu nehmenden Gegenstandes und nachherige Schatzungsrevision sichern den Angeschädigten zur Genüge.

Ein Glied empfiehlt wenigstens Präcautions-Maßnahmen.

Ein anderes Glied möchte das Recht, das Privateigenthum um gemeinnütziger Zwecke willen in Anspruch zu nehmen, auch den Gemeinden zusichern.

Dagegen wird protestirt.

Einbellig wird die Redaktion angenommen:

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

2 Stimmen gegen 16 wollen die „vorläufige“ Entschädigungspflicht aussprechen.

§. 14. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es bloß unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschieden.

Ein Antrag hier einen Artikel über die Pflicht des Staats in Bezug auf den öffentlichen Unterricht aufzunehmen, wird einmüthig verschoben.

Um 2½ Uhr wird die Sitzung aufgehoben, und des morgenden Gottesdienstes wegen, auf den 25. März um 10 Uhr Vormittags vertaget.



# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Bern.

Donnerstag,

den 31. März 1831.

### Sitzung der Verfassungscommission.

Freitag den 25. März 1831.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet.

(Unter Vorsitz des Herrn Oberstleutnant Koch.)

Das Protokoll der Sitzung vom 24. März wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

§. 15. des Projets wird abgelesen und erläutert.

§. 15. „Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehndten und Grundzinse loszukaufen.“

„Das Gesetz wird den Loskauf, so wie die Umwandlung der Zehndten in fixe Leistungen erleichtern.“

Der Herr Präsident spricht seine Ueberzeugung aus, daß diese Art von Staatseinkünften ihrem Ursprunge nach nicht eine Abgabe im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern vielmehr eine Schuld sey, aber eine Schuld, die dem Landbauer beschwerlich falle und den Fortschritten dieses Industriezweiges im Wege stehe. Die Zehndten und Grundzinse haben daher schon seit langem die Beschwerden des Landes vorzüglich zum Gegenstande gehabt, und seit der Revolution von 1798 seyen verschiedene Gesetze erlassen worden, durch welche die Staatsverwaltung hierin Erleichterung habe schaffen wollen, die indeß nicht immer mit staatswirthschaftlicher Umsicht berechnet worden seyen und daher mehrere Modifikationen erlitten haben. Zwar seyen im gegenwärtigen Augenblicke Zehndten und Grundzinse loskäuflich, viele solcher Gefälle seyen auch bereits losgekauft, aber immer noch klage der Land-

mann, und nicht ohne Ursache, über diese Beschwerde und der Verfassungsrath habe an die Aufstellung eines Grundsatzes zu Herbeiführung einer mehrern Erleichterung zu denken, wobei aber einerseits zu überlegen sey, daß solche Erleichterung sich nur auf diejenigen Zehndten und Grundzinse beziehen könne, die der Staat zu fordern habe und andererseits, daß die Erleichterung nicht auf eine Weise und in einem Maße geschehe, daß die Besitzer von Grundgütern, von denen der Zehndten und die Bodenzinse losgekauft werden, sich über unbillige Benachtheiligung beschweren können. Einzig der Grundsatz der Erleichterung gehöre aber in die Verfassung; dem Gesetzgeber müssen die nähern Bestimmungen überlassen werden. Im Uebergangsgesetz zur Verfassung könnte sodann dem künftigen gesetzgebenden Rathe Beförderung der diesförmigen Verfügungen empfohlen und deshalb aufmerksam gemacht werden, daß die Erleichterung auch vorzüglich auf die Ersparung der Perceptionen-, Aufbewahrungs- und Veräußerungskosten berechnet werden könnten.

Die Umfrage über den Artikel wird begonnen.

Allgemein spricht sich die Commission für die Erleichterung des Landes im Sinne des Artikels aus. Allgemein findet man, die Ersparung, die der Staat in Loskauffällen an den Perceptionskosten mache, solle nicht der Staatscasse, sondern dem Land zu gut kommen; allgemein glaubt man, das Land solle um so mehr nach Möglichkeit begünstigt werden, als mehrere staatswirthschaftliche Gründe, so wie Motive der Billigkeit, die Wünsche des Landes unterstützen. — Die Zehndten haben sich seit ihrer Entstehung im Ertrage gar sehr vermehrt, dagegen habe die Mühe und Arbeit des Landbauers sich nicht vermindert sondern vergrößert. Dieß müsse seinem Eifer, den

Boden je mehr und mehr zu kultiviren, nothwendig Eintrag thun. Wenn die Arbeit, der Saame und übrige Zuthaten bis nach vollendeter Erndte in Anschlag gebracht werden, so könne man füglich den Zehnten auf den 4ten Theil des reinen Ertrages festsetzen. Die Berechnung dieses Verhältnisses halte manchen Landbauer ab, sein nicht urbares Land zu kultiviren, und schade somit der Industrie, dem Eigenthümer und dem Staate. Der Zehnten lasse auch schwerer auf demjenigen Lande, dessen Bearbeitung mühsamer sey, darin liege eine offenbare Unbilligkeit.

Einstimmig wünscht also die Commission des Verfassungs Rathes, daß in der Verfassung der Grundsatz der Erleichterung des Landes in Bezug auf Zehnten und Bodenzinse ausgesprochen werde.

Ein Glied möchte sogleich den Zehnten und die Bodenzinse herunter setzen und zwar den Erstem auf den 20ten, die Letztern auf den 25ten Theil, die Ebeschäge aber ganz abschaffen, um dem Lande so gleich eine wirkliche, nicht bloß in Worten bestehende, Erleichterung zu verschaffen.

Alle übrigen Glieder der Commission halten dafür, dergleichen gesetzliche Bestimmungen liegen außer dem Wirkungskreise des Verfassungs Rathes und seyen dem Gesetz zu überlassen.

Folgende Beisätze werden gewünscht:

Die Stelle die Erleichterung des Landes betreffend durch „möglichst“ zu verstärken.

Die Stelle über die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen sollen auch auf die Grundzinse angewendet werden.

Die fixen Leistungen sollen in Geld oder Naturalien umgewandelt werden können.

Die Belastung von Grund und Boden mit unablässigen Beschwerden sollte durch die Verfassung untersagt seyn.

Die besondern Verhältnisse des Seelandes werden von einem Mitgliede der Commission zur Beherzigung dargestellt und als erheblich angesehen.

Es wird eine neue Redaction vorgelegt.

Der Herr Präsident vergleicht dieselbe mit dem Artikel des Projektes und setzt beide, nebst den vorgeschlagenen Zusätzen auseinander; er zeigt, daß sie in verschiedenen Punkten mit einander vereinigt werden, in andern aber die gemachten Vorschläge irrige Auslegungen veranlassen könnten.

Der Antrag, die Einführung unablässlicher Lasten auf Grund und Boden unmöglich zu machen, wird zurückgezogen.

Die vorgeschlagene Redaction wird modificirt.

Folgende Fragen werden in's Mehr gesetzt.

Will man im 1ten Abschnitte des §. den Beisatz „und Neallasten“ neben Zehnten und Grundzinse annehmen? Einhellig: Ja!

Will man den 2ten Abschnitt über Loskauf und Umwandlung der Zehnten und Grundzinse im Allgemeinen behandeln oder näher ins Specielle eintreten?

16 Stimmen gegen 2 wollen den Abschnitt im Allgemeinen behandeln.

Will man den Beisatz „möglichst“ vor erleichtern — annehmen, oder nicht?

Mit 13 gegen 5 Stimmen wird der Beisatz ausgelassen.

Will man überhaupt ein Prädikat vor „erleichtern“? 2 Stimmen, — Ja!

16 Stimmen, — Nein!

Will man der Stelle über Umwandlung der Zehnten und Grundzinse noch beifügen „in Geld oder Naturalien“?

13 Stimmen, Ja!

5 Stimmen, Nein!

Einhellig wird folgende Redaction angenommen:

Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Die Verfassung gewährleistet die Befugniß, die noch bestehenden Zehnten und Grundzinse loszukaufen.

Das Gesetz wird den Loskauf, die Art der Entrichtung der Grundzinse so wie die Umwandlung der Zehnten in fixe Leistungen in Geld oder Naturalien erleichtern.

§. 16. wird abgelesen.

§. 16. „Alle Einwohner des Gebiets der Republik Bern sollen möglichst gleichmäßig nach Vermögen, Einkommen und Erwerb zu den Staatsbedürfnissen beitragen, welche nicht durch den Ertrag des Staatsvermögens bestritten werden können.“

Der Herr Präsident setzt denselben aus einander. Der Artikel ist nöthig, die Auslassung desselben würde eine auffallende Lücke ins Ganze bringen; so wie er steht, muß jedermann denselben gerecht und billig finden, er spricht die Gleichheit aller Staatsbürger auch in Beziehung auf die öffentlichen Lasten aus; allein es läßt sich keineswegs läugnen, daß er in der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten finden wird, die in der Lokalität und den verschiedenen Gegenständen der öffentlichen Lasten liegen. Wie könnte aber die Verfassung hierüber eintreten? Der Klugheit und Gerechtigkeit des Gesetzgebers muß die Appli-

fation des Artikels auf die besondern Verhältnisse überlassen werden.

Es wird bemerkt: der §. obwohl seinen Grundsätzen nach durchaus billig, gehe zu weit, indem er den Worten nach die indirekten Abgaben ausschliesse. Dem Gesetz müßte nothwendig überlassen werden, zu prüfen, ob die indirekten Abgaben als billig und erleichternd beibehalten werden, oder aber als unzweckmäßig und dem Lande lästig wegfallen sollen? Man will übrigens den §. als überflüssig weglassen, weil er bereits im §. 6. enthalten ist.

Im Allgemeinen stimmt man zu Beibehaltung eines Artikels über die billigmäßige Vertheilung der Staatslasten, der Artikel würde unstreitig vermist werden, wenn er ganz wegliebe, indes dürften darin einige Abänderungen vorgenommen werden.

Unser bisheriges Auflagensystem, oder vielmehr die Art und Weise wie die Auflagen in unserm Staate erhoben worden, sey einer der mangelhaftesten Zweige unsers Staatshaushaltes gewesen; man müsse nothwendig auf ein geregeltcs Steuersystem kommen; der Grundsatz der gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten sey der einzige, in einer Republik anwendbare; indirekte Abgaben seyen vag, können die Regierung zur Anhäufung von Schätzen verleiten, die Perception solcher Abgaben sey mit vielen Kosten verbunden, um so schwieriger, je enger die Grenzen seyen, in denen sie erhoben werden, und demokratisiren das Land, indem sie dem Unredlichen Vortheile vor dem Redlichen gewähren.

Bisher, glauben einige Glieder, habe die Staatslast ausschließlich auf dem Lande und auf den unter Vormundschaft stehenden Personen gelegen, dieß sey unbillig und in Bezug auf den Landbau der Industrie nachtheilig.

Diese Behauptung wird in so ferne bestritten, als man voraussetzen muß, daß Jeder, der eine Liegenschaft ankauft, beim Ankaufe schon die Berechnung macht, welche Lasten und Beschwerden auf denselben haften, so daß er einen unbilligen Vortheil genöÙe, wenn diese von dem Kaufspreise abgezogenen Beschwerden ihm erlassen und seinen Mitbürgern auferlegt würden.

Das Verhältniß ist, umgekehrt, das bei Anlaß der Discussion über die Ehaften berührte.

Folgende Abänderungen werden vorgeschlagen:

1. den Ausdruck „Einkommen“ wegzulassen;
2. die Corporations- und Gemeindsgüter in die Bestimmung aufzunehmen.

Endlich wird eine neue Redaction vorgeschlagen.

Herr Präsident resumirt, entwickelt die Vortheile und Nachtheile eines regelmässigen Steuersystems, zeigt,

welche Härte und Unbilligkeit besonders in den Strafbestimmungen gegen Verschlägnisse liege, indem die schuldlosen Kinder und sonstigen Erben die Unredlichkeit, oft nur die Nachlässigkeit oder ein Versehen des verstorbenen Vaters oder Anverwandten büßen müssen, und zwar in einem Verhältnisse, das oft ganz dem eigentlichen Sachverhalte zuwider sey, indem die Bestimmung der Verschlagniß der Quantität nach in einem Zeitpunkte vorgenommen werde, in dem das betreffende Vermögen bedeutend verschieden sey von dem Zustande, in welchem es zur Zeit der präsumtiven Verschlagniß gewesen.

Er empfiehlt die neu vorgeschlagene Redaction zur Annahme, weil sie kürzer ist und nichts ausschließt.

Folgende Fragen werden ins Mehr gesetzt:

Will man einen §. über diesen Gegenstand in die Verfassung aufnehmen?

17 gegen 1. Ja!

Will man die im Projekt vorgeschlagene Redaction annehmen oder die abgekürzte?

17 gegen 1. Die abgekürzte!

§. 16. Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gewöhnlichen Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf das Vermögen und den Erwerb verlegt werden.

Um 2¼ Uhr wird die Sitzung aufgehoben, und auf den 26. März um halb 9 Uhr vertaget.

## Sitzung der Verfassungscommission.

Samstag den 26. März 1831.

Die Sitzung wird um 9 Uhr Vormittags eröffnet.

(Unter Vorsitz des Herrn Oberlieutenant Koch.)

Das Protokoll der Verhandlungen vom 25. März wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt, unter Vorbehalt einer Vergleichung der Redaction des §. 15. der nach der Ansicht des Herrn Präsidenten nicht ganz übereinstimmend ist.

§. 17. wird abgelesen.

§. 17. „Das gegenwärtig vorhandene Capitalvermögen des Staates, dessen Betrag der erste Große Rath bestimmen wird, soll nicht angegriffen werden, als auf einen Beschluß des Großen Rathes mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen. Der Antrag und die Summe müssen bei der Einberufung desselben ausdrücklich angezeigt worden seyn.“

Der Herr Präsident erklärt, dieser Artikel, dessen Aufnahme von verschiedenen Seiten gewünscht worden, müsse dem Lande zur Beruhigung gereichen, es könne daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß die künftige Staatsverwaltung zwar nicht gehindert sey, in Nothfällen das Capitalvermögen des Staats anzugreifen, wohl aber, dasselbe durch unnöthige Auslagen zu schwächen und zu verschwenden, denn so nachtheilig die Anhäufung von Staatschätzen sey, so gefährlich sie selbst werden könne, so wohlthätig sey die Beiseitslegung einer verhältnismäßigen Summe zu Deckung vorhergesehener Ausgaben und zu Beförderung gemeinnütziger Einrichtungen.

Mit ungetheiltem Beifalle wird der Artikel, seinem Inhalte nach, aufgenommen, verschiedene Glieder halten aber dafür, es gehöre derselbe nicht in den allgemeinen Theil der Verfassung, er sey bis zum Zeitpunkte der Bestimmung der Attribute des großen Rathes zu verschieben; andere Glieder glauben, man habe schon so vieles zur Beruhigung des Landes aufnehmen zu müssen geglaubt, das nicht in die Hauptgrundsätze gehöre, daß sie sich auch hier kein Bedenken machen, von den strengen Regeln der Logik abzuweichen; noch andere halten dafür, die Erklärung der Beiseitsstellung eines zu bestimmenden Capitals auf Nothfälle hin, sey reiner Grundsatz und könne folglich, ohne gegen die Regeln der Logik zu verstoßen, hier aufgenommen werden.

Eine abstrakte Redaction wird vorgeschlagen.

Man trägt auf einige Modifikationen an.

Statt der auf die Zahl der Anwesenden berechneten Stimmenzahl von  $\frac{2}{3}$  will man  $\frac{2}{3}$  der Gesamtheit der Glieder des Großen Rathes zur Gültigkeit der Beschlüsse festsetzen.

Ein anderes Glied will die Zahl auf die Mehrzahl der Glieder des Großen Rathes setzen.

Folgende Fragen werden abgemehrt:

Will man überhaupt den Artikel hier aufnehmen oder will man denselben suspendiren?

11 Stimmen gegen 5 wollen den Artikel hier aufnehmen.

Der Vorschlag einer abstraktern Redaction wird zurückgezogen.

Will man das Stimmenverhältniß absolut, nach der Zahl der Gesamtheit des großen Rathes, oder relativ, nach der jeweiligen Zahl der Stimmenden, festsetzen?

16 gegen 1. Absolut!

Will man  $\frac{2}{3}$  oder die Mehrzahl annehmen.

9 gegen 8.  $\frac{2}{3}$  der Stimmen.

§. 17. Das gegenwärtig vorhandene Capitalvermögen des Staats, dessen Betrag der erste Große Rath bestimmen wird, soll nicht angegriffen werden, als auf einen Beschluß des Großen Rathes mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Gesamtzahl der Glieder desselben. Der Antrag und die Summe müssen bei Einberufung des Großen Rathes angezogen worden seyn.

§. 18. wird abgelesen und auseinander gesetzt.

§. 18. „Jeder im Gebiet der Republik Bern angelegene Schweizerbürger ist zum vaterländischen Militärdienste verpflichtet.“

„Es soll in Zukunft keine Militärcapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.“

Herr Präsident erklärt die Gründe, warum die Bürger anderer Cantone in die Specification der Militärpflichtigen aufgenommen, die Fremden aber ausgeschlossen worden seyen. Das gleiche Interesse werde immer, in Bezug auf die Sicherheit gegen Außen, die Schweizerbürger verbinden, so lange eine schweizerische Eidgenossenschaft bestehe, die Aufnahme Fremder unter die vaterländischen Truppen könne, unter bedeutenden Verhältnissen, gefährlich werden. — Er belegt diese Behauptung durch ein Beispiel aus der Wirklichkeit.

Die Ausschließung aller Militärcapitulationen hält der Herr Präsident für unnöthig und besorgt, es möchte die Aufnahme eines dahin gehenden Artikels späterhin die Verträge mit andern Mächten in Bezug auf Militärverhältnisse, wie derjenige der helvetischen Republik mit Frankreich, die 18000 betreffend, unmöglich machen.

Die Deliberation hebt an:

Die Gebrechen unserer gegenwärtigen Militäreinrichtung werden dargestellt. Kann man sich etwas härteres, etwas unbilligeres denken, als die Dispensationsgelder; der Arme, der mit Gebrechen behaftet ist, die ihn zum Militärdienst, zugleich aber auch zum Broderwerb unfähig machen, muß diese Gebrechen gleichsam noch versteuern; und was kann nachtheiliger auf die häuslichen Verhältnisse, auf die Sittlichkeit der jungen Männer einwirken, als der Garnisonsdienst? Die Militärflicht, eine der bedeutendsten Staatslasten, haftet fast ausschließlich auf der armen Classe der Staatsbürger; ist dieß billig? Die Sache ist einfach und sonnenklar, einmüthig wird Abhülfe und Verbesserung gewünscht.

Folgende Abänderungen und Beisätze werden vorgeschlagen:

Der Beisatz „unter den gesetzlichen Bestimmungen“ nach „ist.“

Dispensation der Wiedertäufer im neuen Cantons-  
theil, unter Vorbehalt einer Gebühr.

• Errichtung einer Nationalgarde als Grundsatz.

Revision der Militärgesetze, als Grundsatz.

Erleichterung des Militärdienstes, als Grundsatz.

Ferner wird auf Versetzung des §. nach §. 5. ange-  
tragen.

In Bezug auf die Capitulationen mit fremden Mäch-  
ten äußert sich eine Ansicht; die Ausschließung derselben  
sey keineswegs rathsam. Die Schweizerjugend habe von  
jeher einen kriegerischen Charakter gezeigt, und so wie  
aus andern Ländern die jungen Leute auswanderten um  
unter Fremden einen ihrer Nation eigenen Beruf zu trei-  
ben, dabei ihr Brod zu erwerben und etwas zu ersparen,  
so ziehen unsere Jünglinge hinaus unter die Fahnen krieg-  
führender Potentaten, um Ruhm und Ehre zu erndten;  
Manchen schon sey es gelungen, sich auszuzeichnen und  
der Schweizernahme sey im Auslande in Bezug auf  
Trene und Tapferkeit hochberühmt. Bei den veränderten  
Verhältnissen unsers Vaterlandes werden ganz sicher keine  
Capitulationen mit fremden Potentaten zu Unterjochung  
der Völker geschlossen werden. Wie aber, wenn man  
dergleichen schließen könnte, um die Befreiung von Po-  
len oder Griechenland bewirken zu helfen? Unsere Ju-  
gend werde immer unter fremden Fahnen dienen, wie sie  
vorher immer unter fremden Fahnen gedient, die Nach-  
theile des fremden Dienstes werden folglich nicht aufhö-  
ren; das einzige Mittel aber, sie gegen willkürliche Be-  
handlung zu schützen und zugleich ihre gänzliche Entar-  
tung zu verhindern, sey das der Capitulation. Diese  
reglere die Verhältnisse der in solchen Diensten stehenden  
Schweizer unter sich und zu ihren Obern.

Nach anderen Ansichten aber findet man die Capitula-  
tionen mit fremden Potentaten durchaus verwerflich.

Sie geben den jungen Leuten zu leichte Gelegenheit,  
sich in einer Aufwallung von Mißmuth über Mißverständ-  
nisse zwischen Eltern und Kindern, Vormündern und Pu-  
pillen u. den Ihrigen zu entziehen, verderben Sitten und  
Gesundheit, unterdrücken die Liebe zur Arbeit und häus-  
lichen Ordnung. Als Staatshandlung betrachtet, haben  
die Capitulationen längst schon den Charakter der Schweiz  
gebrandmarkt, man ist der Nationalehre die offene Erklä-  
rung schuldig, daß dieselben für immer aufgehoben seyen.

Der Herr Präsident reasumirt die gefallenen Gründe  
und spricht auch die Ansichten der Redaktion in Beziehung  
auf das vaterländische Militär aus.

Eine Nation, sie sey auch noch so unbedeutend, kann  
durch militärischen Geist sich Würde verschaffen, dieser

Geist aber muß auf Liebe zum Vaterland gegründet seyn,  
ohne militärischen Sinn ist an kein kräftiges, selbststän-  
diges Verhältniß gegen das Ausland zu denken. Unsere  
Jugend, ja ältere Leute, zeigten in früherer Zeit einen  
sehr regen militärischen Geist. Wurde eine Trommel ge-  
rührt, eine Trompete geblasen, so war alt und jung  
in Bewegung, eine Landmusterung war immer ein Volks-  
fest an dem Männer und Weiber Theil nahmen. Unsere  
Milizen, obschon ihre Montirung und Haltung in unsern  
Zeiten allgemeines Lachen erregen würde, waren stolz  
auf ihre oft von Vätern und Großvätern ererbte Kriegs-  
rüstung. Jetzt ist es anders! Man hat unsere Na-  
tionaltruppen wie regulirte Regimenter behandeln wol-  
len, Placereien aller Art, oft mit dem größten Unver-  
stand verbunden, und ein kleinlicher Geist, der jede hö-  
here Ansicht des Standes unterdrückte, machten die Mi-  
litärpflicht zu einer Beschwerde, die jeder mit dem größ-  
ten Widerwillen trug. Sie wird auch so lange eine der  
größten Beschwerden bleiben, als nicht Liebe zur Freiheit  
und Vaterland dem Staude einen edlern Schwung giebt.

Folgende Fragen werden ins Mehr gesetzt:

Will man den 1ten Abschnitt des §. annehmen mit  
dem Beisage „unter den gesetzlichen Bedingungen?“

Einhellig: Ja!

Will man den 2ten Abschnitt in die Verfassung auf-  
nehmen?

12 Stimmen gegen 4. Ja!

Will man von den vorgeschlagenen Beisagen in den  
Artikel aufnehmen?

8 — 8, das Präsidium entscheidet: Nein!

Will man den Artikel versehen — nach §. 5.?

Einhellig: Ja!

§. 18. „Jeder im Gebiete der Republik Bern ange-  
sessene Schweizerbürger ist nach den gesetzlichen Bestim-  
mungen zum vaterländischen Militärdienste verpflichtet.“

„Es soll in Zukunft keine Militärcapitulation mit einem  
fremden Staate geschlossen werden.“

§. 19. wird verlesen und die Unerträglichkeit der dop-  
pelten, wohl gar dreifachen politischen Stellung von dem  
Herrn Präsidenten dargethan.

§. 19. „Kein Staatsbürger der Republik Bern, der  
in einem andern Staate politische Rechte ausübt, kann  
diese Rechte zugleich in der Republik Bern ausüben.“

Ohne Bemerkung wird einmüthig der Artikel ange-  
nommen.

§. 20. Kein Mitglied des Großen Rathes und kein  
Beamter des Staates darf von einer fremden Macht  
eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen.

Der Herr Präsident bemerkt: Bis gegenwärtig sey es dem Großen Rathe unter Beschränkung anheimgestellt gewesen, Bewilligungen zur Annahme von Orden, Pensionen u. dgl. zu ertheilen. Dieses habe aber öfters sowohl die Personen, denen man dergleichen Auszeichnungen und Gratifikationen ertheilen wollen, als den Großen Rath in Verlegenheit gesetzt, indem die Ablehnung von Günstbezeugungen solcher Art immer mehr oder weniger beleidigend, es folglich besser sey, geradezu den Grundsatz auszusprechen, die Verfassung gestatte die Annahme solcher Günstbezeugungen nicht. Der §. so wie er gefaßt sey, benehme denjenigen, die bereits dergleichen Auszeichnungen und Remunerationen genießen, die Befugniß keineswegs, dieselben auch für die Zukunft beibehalten zu dürfen, nur während der Dauer ihrer Stellen, sey ihnen die Annahme nicht gestattet.

Eine Meinung wird geäußert, es sey ganz sicher der Liberalität und der Staatsklugheit zuwider, das Verbot der Annahme von Pensionen und Titeln so weit auszudehnen, wie der §. dasselbe ausdehne. Dienste, deren Anerkennung bereits geschehen, deren Belohnung aber noch nicht statt gefunden, können doch offenbar nichts dem Vaterlande Nachtheiliges in sich fassen; das preussische eiserne Kreuz z. B. vererbe sich von einem Inhaber auf den andern, nach dem Range, den die Controlle enthalte; es wäre daher nicht nur unbillig, sondern selbst unklug, Männer die sich anderwärts durch Verdienste im Civil- oder Militärsache ausgezeichnet, von den vaterländischen Stellen auszuschließen. Man will bloß die Erlaubniß des Großen Rathes vorbehalten.

Folgende Veränderung wird vorgeschlagen:

„Ohne Bewilligung des Großen Rathes darf in Zukunft kein Mitglied desselben eine andere als auf Dienstberechtigungen gegründete Pension oder Auszeichnung von fremden Staaten annehmen.“

Eine andere Meinung will gar keine Personen zu öffentlichen Stellen und Beamtungen gelangen lassen die in irgend einer, früher oder später begründeten Verbindlichkeit gegen einen andern Staat stehen; diejenigen, welche sich zu einer öffentlichen Beamtung wählen lassen, sollen gehalten seyn, auch ihre bereits erworbenen Titel, Orden oder Pensionen fallen zu lassen.

Eine andere Meinung hält den §. nicht für deutlich, das Wort „annehmen“ scheint die Beibehaltung des bereits Besizenden nicht genug auszudrücken.

Eine fernere Ansicht wünscht den Beisatz: „während ihrer Amtsdauer.“

Noch eine Meinung wünscht überhaupt jedem Cantonsbürger das Tragen fremder Orden, Kreuz und Bändern im Canton als eine unrepublikanische Ueberhebung zu untersagen.

Diese Ansicht wird bestritten. Ein solches Verbot enthielte eine Inliberalität und eine gesetzmäßige Verheimlichung des Charakters, es ist ja weit besser, man sehe ob ein Cantonsbürger irgend einen Werth auf dergleichen Tand lege, ob er sich durch äußerlichen Glanz vor seinen Mitbürgern auszeichnen wolle. Man lerne dadurch besser unterscheiden, wer das Vertrauen des Landes verdiene, wer nicht?

Man wünscht Versezung des §. nach §. 7.

Der Herr Präsident erklärt nochmals warum die Redaktion den Großen Rath nicht habe in die Verlegenheit setzen wollen, in besondern Fällen die Frage, ob ein Cantonsbürger eine fremde Auszeichnung annehmen dürfe, zu beantworten, das Ansuchen, dieses thun zu können, zu- oder abzusagen.

Es wird ins Mehr gesetzt:

Will man den Artikel?

14 Stimmen gegen 2. Ja!

Will man Redaktionsveränderungen?

13 Stimmen gegen 3. Nein!

§. 20. „Kein Glied des Großen Rathes und kein Beamter des Staates darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen.“

§. 21. wird abgelesen und erklärt, wie in diesem §. die Trennung der 3 Staatsgewalten ausgesprochen und bestimmt sey.

§. 21. „Der Große Rath überträgt dem Regierungsrathe die nöthige Gewalt zur Handhabung und Vollziehung der Gesetze, und den Gerichtsstellen die Gewalt zu Beurtheilung der Streitsachen und Straffälle.“

„Als der obersten Staatsgewalt bleibt jedoch dem Großen Rathe die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden als über die gerichtlichen Behörden und das Begnadigungsrecht.“

„Auf diese Weise soll die Ausübung der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt in allen Stufen der Staatsbeamtungen getrennt bleiben.“

Die Berathung hebt an.

Man glaubt, dieser §. gehöre in einen andern Theil der Verfassung, in den Abschnitt in welchem die Attribute des Großen Rathes angegeben werden, oder allfällig in einen besondern.

Es wird dagegen bemerkt, der Grundsatz der Trennung der Gewalten gehört ja freilich in diesen Abschnitt, allein ganz abstrakt und kann durch eine Modifikation der 3ten Abtheilung des §. gegeben werden. Es wird eine Abänderung der Redaktion vorgeschlagen.

Eine Ansicht äußert sich gegen den Grundsatz selbst, als gefährlich in seinen Folgen. Nicht der Große Rath überträgt die Gewalten, das Volk überträgt sie durch die Verfassung. Die Befugniß Gewalten zu übertragen würde dem Großen Rathe eine nachtheilige Influenz, ein gefährliches Uebergewicht über die beiden andern Gewalten geben. Eine aus einem verstärkten Großen Rathe bestehende Behörde sollte zur Aufsichtsbehörde bestellt werden. Bei Behandlung der nähern Entwicklung des Staatsorganismus müsse sich übrigens Gelegenheit finden, diese Idee des nähern zu beleuchten.

Dagegen wird bemerkt :

Die Verfassung übertrage dem Großen Rathe oder das Volk durch die Verfassung übertrage demselben die Ausübung der Souverainität, das Recht der Obergewalt über die Verrichtungen der Behörden und das Recht, an der Stelle des Volkes die ausübende und die richterliche Gewalt zu delegiren, die gesetzgebende aber selbst auszuüben, die Delegation der Souverainität müsse im 1ten Titel der Verfassung geschehen, indem sie einen Hauptgrundsatz ausmache, erst die Uebertragung der 3 Gewalten durch die Souverainität oder ihren Stellvertreter gehöre in den speciellern Theil.

Herr Präsident entwickelt den Begriff der Souverainität, indem er dieselbe als eine Einheit, als reine Idee darstellt.

Folgende Fragen werden ins Mehr gesetzt :

1. Soll die Entwicklung, die in den ersten 2 Abschnitten des §. enthalten ist, wegbleiben?

Einheitlich. Ja!

2. Soll die Trennung der Gewalten sich bloß auf die Staatsgewalten ausdehnen?

Einheitlich. Ja!

3. Will man die Ausdrücke des 3ten Abschnitts des §. mit einer schicklichen Abänderung der Redaktion annehmen?

Mit 15 Stimmen gegen 1 angenommen.

§. 21. „Die Ausübung der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsbeamtungen getrennt bleiben.“

Um 2 Uhr wird die Sitzung aufgehoben, ohne die Zeit der künftigen zu bestimmen, da auf den 28. der Verfassungsrath einberufen ist.

---

Gedruckt bei C. Stämpfli, Postgasse No. 41.

---